# Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 290. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 25. Juni 1875.

## Deutschland.

**Berlin**, 24. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Geheimen Hofrath Roland, Vorstande des Central-Bureaus im Auswärtigen Amte, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse und dem Geheimen Kanzlei-Rath Hübner, Vorstande des Central-Bureaus der Direction der Main-Weser-Bahn, zu Kassel, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den Stadt-Amtmann Dr. Diehl in Frankfurt a. M. zum Stadtgerichts-Rath und den Gerichts-Assessor von Bischoffshausen ebendaselbst zum Stadt-Amtmann in Frankfurt a. M. ernannt. Dem Kanzlei-Rath Klemann bei der Bergwerks-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath; sowie dem bevollmächtigten Director der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hofrath Friedrich Adolph Brüggemann zu Aachen den Charakter als Geheimer Hofrath verliehen.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger von Holleben in Yeddo ist für Japan, und dem Kaiserlichen Consul Zappe in Yokohama für seinen Amtbezirk auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 § 1 und vom 6. Februar 1875 § 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich giltige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Rhode am Gymnasium zu Bunzlau ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden. — Der practische Arzt Dr. Rapmund ist mit Belassung seines Wohnsitzes in Rahden zum Kreis-Wundarzt des Kreises Lübbecke ernannt worden.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G.-S. S. 304 und vom 18. Juni 1875 (G.-S. S. 231), sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G.-S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
2) die Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2ten Januar 1868;
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landescreditkasse daselbst;
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Baucommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landesbank in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen;
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4—9 aufgeführten Kassen jedoch nur, soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

**Berlin**, 24. Juni. [Se Majestät der Kaiser und König] nahm am Dinstag Nachmittag den Vortrag des Geheimen Legations-Rathes v. Bülow entgegen.

Gestern hatten zum Diner Einladungen erhalten der General-Feldmarschall Herwarth v. Bittenfeld, der Prinz Albrecht zu Solms-Braunfels, der General-Major v. Lucadou, der Oberst v. Schmettow, der Frhr. v. Solemacher-Antweiler, der Frhr. v. Wenge-Wulffen, Herr v. Breusing und der Kur- und Bade-Commissarius Schulz-Leitershofen aus Homburg.

Auf dem Ausfluge nach Jugenheim werden Se. Majestät der Kaiser und König von dem Flügel-Adjutanten Major v. Lindequist begleitet.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] wird sich am 28. d. Mts. in Begleitung des Chefs der Admiralität, Generals der Infanterie von Stosch, nach Swinemünde begeben, um den Manövern des Uebungsgeschwaders beizuwohnen. Unmittelbar nach Schluß der Besichtigung gedenkt Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit nach Potsdam zurückzukehren. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 24. Juni. [Die Verhandlungen der Reichstags-Commission für die Justizgesetze. — Die Eisenbahn-Commissariate.] Es kann nicht fehlen, daß während der jetzigen Pause der eigentlichen parlamentarischen Arbeiten die Verhandlungen der Reichstags-Commission für die Justizgesetze in den Vordergrund der Beachtung treten. Es handelt sich dabei ja gewissermaßen um die zweite Berathung eines der umfassendsten und wichtigsten Complexe von Gesetzen. Die bisherigen Erörterungen, so weit sie an die Oeffentlichkeit gekommen sind, haben nun augenscheinlich in einem großen Theil der Presse nicht blos ein lebhaftes Interesse, sondern auch die Besorgniß erregt, daß die Commission den Zweck, für welchen sie eigentlich eingesetzt worden, nämlich eine Vorberathung der Justizgesetze in engerem parlamentarischen Kreise, welche die eingehende Berathung im Reichstage selbst ersetzen könne, nicht in vollem Maße erfüllen werde. Allerdings tritt nicht blos eine große Zahl von Veränderungs-Anträgen im Schooße der Commission hervor, sondern es zeigt sich eine viel größere Zahl von principiellen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Commission und der Regierung, als man im voraus angenommen hatte. Falls nicht noch bei den weiteren Commissions-Berathungen diese Differenzen in größerer Ausdehnung zum Ausgleich kommen, würde erst dem Reichstage selber die Hauptarbeit der Verständigung über die principiellen Punkte zufallen. Es würde in diesem Falle die nächste Session den Justizgesetzen eine viel längere Zeit zu widmen haben, als man im Voraus annahm und als mit Rücksicht auf die sonstigen Aufgaben erwünscht sein kann. Daß die Besorgnisse, welche, abgesehen von dem Streit über die einzelnen Fragen selbst, bereits vielfach zum Ausdruck gelangen. Es darf jedoch mit Rücksicht auf den entschieden guten Willen; der an allen betheiligten Stellen und bei den vorzugsweise maßgebenden Persönlichkeiten mit Bezug auf baldige Erledigung der großen Aufgabe herrscht, die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß sich noch bei der zweiten Lesung in der Commission ein großer Theil der Differenzpunkte zur Ausgleichung bringen lassen werde. — Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Eisenbahn-Verwaltung hat der Handelsminister die Befugnisse der Eisenbahn-Commissariate und Commissarien dahin erweitert, daß eine Reihe bisher der Entscheidung jener Behörde nicht unterworfenen Anträge der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen fortan bis auf Weiteres in erster Instanz bei jenen Behörden zur Entscheidung, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium gelangen sollen. Es bezieht sich dies namentlich auf die Anträge zur Genehmigung der Projecte für den Umbau oder die Erweiterung von Bahnhöfen unter gewissen Voraussetzungen, ferner auf die Anträge wegen Inbetriebnahme neugebauter zweiter Geleise, Anträge auf Genehmigung der Beschaffung von Betriebsmitteln, sowie Anträge auf Genehmigung von Fahrplan-Aenderungen für Localzüge, falls dieselben auf den Lauf der über mehrere Bahnen durchgehenden Züge oder auf den Anschluß an Züge anderer Bahnen nicht von Einfluß sind und die Post-Verwaltung sich mit den Abänderungen einverstanden erklärt.

= **Berlin**, 24. Juni. [Das Reichseisenbahngesetz. — Petitionen. — Zum Militäretat.] Die mit großer Betonung verbreitete Angabe, daß der bekannte Entwurf eines Eisenbahngesetzes auf Weisung des Reichskanzleramtes gänzlich umgearbeitet werden sollte, ist bereits mit Recht von einem sehr gut informirten Börsenblatte entschieden desavouirt worden. Wir haben an dieser Stelle zuerst über diese Angelegenheit berichtet und können heute ergänzend hinzufügen, daß die, im Reichseisenbahnamt vor wenigen Wochen begonnenen Conferenzen der verschiedenen Commissare der Bundesstaaten über das Reichseisenbahngesetz keinen Schritt vorwärts kommen, weil die Commissare der einzelnen Staaten bei jedem Paragraphen Competenz-Bedenken erhoben und schließlich nichts übrig blieb als die Verhandlungen abzubrechen. Seitdem ist aber auch in der Angelegenheit garnichts weiter geschehen, am wenigsten aber eine Weisung zur Zurückziehung oder Umarbeitung des Gesetzes ergangen. Eine solche hätte überhaupt nicht vom Reichskanzleramte aus zu erfolgen, sondern ausschließlich vom Reichskanzler, unter welchem das Reichseisenbahnamt direct steht. Die projectirte Revision des Gesetzentwurfs über die deutschen Eisenbahnen ist im Reichseisenbahnamte bereits im Gange. Von einzelnen diesem Entwurfe nicht eben geneigten Seiten werden Zweifel angeregt, ob das Gesetz bereits in der nächsten Reichstagssession erscheinen werde. Wir haben Grund, diese Zweifel nicht zu theilen. — Petitionen um Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots gehen dem Bundesrathe noch immer von verschiedenen Seiten zu. Gleichwohl hat sich der letztere positiv mit dieser Angelegenheit in neuester Zeit nicht beschäftigt. In der Praxis ist das Verbot eigentlich bereits aufgehoben. Alle Anfragen, ob in einzelnen Fällen die Ausfuhr erfolgen könne, sind bejahend beantwortet worden, doch übt die grundsätzliche Aufrechterhaltung des Verbots immerhin einen Druck auf den Handelszweig. Wohl nicht mit Unrecht sieht man in der jetzigen milden Praxis einen Vorläufer für die baldige Aufhebung des Verbots. — Bei der Berathung des Militär-Etats im Reichstage hat derselbe in seiner Resolution Schritte zu einer Reform des bisherigen Systems der Gewährung der Fourage-Rationen und Auskunft über die Ergebnisse dieser Schritte für den nächsten Reichstag gewünscht. Es war damals regierungsseitig dagegen geltend gemacht worden, daß die Annahme, als würde durch die, über die Zahl der unterhaltenen Pferde gewährten Rationen an Generale und nichtregimentirte Offiziere deren persönliches Einkommen erhöht, von falschen Voraussetzungen ausgehn und daß jene Rationen nur als geringer Beitrag zu den sonstigen Ausgaben für die Unterhaltung der Dienstpferde zu betrachten sei. Wie man hört, hat die Militärverwaltung in neuester Zeit Erhebungen angeordnet, um der Resolution des Reichstages zu entsprechen, zugleich aber auch den Nachweis der Richtigkeit ihrer Behauptung dadurch beizubringen. Es wird somit eine Uebersicht über den Kostenaufwand für Dienstpferde und gleichzeitig über den Umfang der Rationen gegeben werden, welche insbesondere Generale und nicht regimentirte Offiziere über die Zahl der von ihnen unterhaltenen Pferde empfangen.

[Proceß Arnim.] Das Urtheil in dem Processe gegen den ehemaligen kaiserlich deutschen Botschafter in Paris, Grafen Harry von Arnim, wurde am Donnerstag Nachmittag 3 Uhr von der zweiten Criminalabtheilung des Kammergerichts gesprochen. Dasselbe geht weit über den Spruch des Berliner Stadtgerichts hinaus und lautet auf Schuldig der Beiseiteschaffung von dem Angeklagten in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Urkunden und mit neun Monaten Gefängniß, wovon ein Monat durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt zu erachten ist; dagegen auf Nichtschuldig der Unterschlagung und des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung. Die sehr ausführlich publicirten Gründe des Urtheils erstrecken sich zuvörderst auf den seitens der Vertheidigung schon in der ersten Instanz erhobenen und in der Appellationsrechtfertigung wiederholten Einrede der Incompetenz des Berliner Stadt-Gerichts.

Das Kammergericht verwirft diesen Einwand als unberechtigt.

Die Competenz des Berliner Stadtgerichts begründe sich dadurch, daß der Angeklagte bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung bei seiner Verhaftung in Nassenheide am 4. October v. J. die Einrede gegen das Forum derjenigen Gerichtsbehörde nicht erhob, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hatte. Diese Behörde war aber das hiesige Stadtgericht. Der erste Richter habe sich für competent erachtet, weil erstens der Angeklagte nicht die Einrede der Incompetenz bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung erhob, wie Art. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorschreibt, zweitens aber keine Rechtscontinuität zwischen dem Untersuchungsrichter und der erkennenden Gerichtsdeputation bestehe. Das erste Argument des ersten Richters sei unzweifelhaft richtig, das zweite nicht. Die Rechtscontinuität zwischen der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung sei allerdings vorhanden und werde gerade durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 anerkannt, weil dort ausdrücklich bestimmt werde, es könne in der Hauptverhandlung keine Rücksicht auf die Einrede der Incompetenz genommen werden, wenn dieselbe bei der ersten verantwortlichen Vernehmung in der Voruntersuchung versäumt wurde. Das aber habe der Angeklagte versäumt, denn das Protokoll der ersten verantwortlichen Vernehmung am 4. October in Nassenheide enthalte einen solchen Vermerk nicht, und wenn er in der Hauptverhandlung den Einwand machte, er habe allerdings den Untersuchungsrichter darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht glaube, unter der Jurisdiction des Berliner Stadtgerichts zu stehen, er sei von diesem aber bedeutet worden, alle diese Gründe seien bereits der Erwägung unterzogen, so sei darauf als nicht erwiesen kein Gewicht zu legen. Im Laufe der Voruntersuchung sei der Angeklagte wiederholt verantwortlich vernommen, haben auch selbstständig Anträge gestellt, und erst in der Eingabe vom 24. November werde die Competenz des hiesigen Gerichts angegriffen. Der Angeklagte habe sich mithin in dieser Beziehung seines Rechtes begeben. Eine besondere Form der Einrede bei der ersten verantwortlichen Vernehmung sei zwar durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, die ganze Fassung des Art. 5 weise aber darauf hin, daß dieselbe zu Protokoll erklärt werden müsse, und wenn der Angeklagte das Protokoll als richtig unterschrieb, obwohl nach seiner Meinung ein wichtiger Passus in demselben fehlte, so habe er sich selber die Folgen zuzuschreiben; es erhelle daraus aber auch, daß er selber damals nicht die Absicht hatte, den Incompetenzeinwand zu erheben. Das Berliner Stadtgericht habe aber die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, und sie aus allen diesen Gründen als competentes Forum zu betrachten.

Die von der Vertheidigung aufgestellte Annahme, daß dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Gesandter die Exterritorialität zustehe, könne gleichfalls nicht als stichhaltig angesehen werden, denn jede in einem Botschaftshotel verübte That falle unter die Gesetze des betreffenden Landes. Das in Rede stehende Vergehen sei also im Auslande begangen, und die Frage, welches preußische Gericht dem Thatorte am nächsten liege, werde hinfällig durch den Umstand, daß der Angeklagt seinen persönlichen Gerichtsstand hier habe. —

Die Seitens der Vertheidigung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnen die Urtelsgründe gleichfalls als nicht zutreffend. Der erste Richter habe die Verlesung der kirchenpolitischen Actenstücke in nicht öffentlicher Sitzung allerallerdings mit Gründen der öffentlichen Ordnung, nicht des öffentlichen Wohles motivirt, und wenn das Gesetz das letztere Motiv nur gelten lasse, so müsse doch anderseits anerkannt werden, daß eine Verletzung der öffentlichen Ordnung auch schon eine Gefährdung des öffentliches Wohles involvire. Die qu. Schriftstücke legen die Politik der Regierung in der kirchenpolitischen Frage dar; ihre vorzeitige Veröffentlichung könnte diese Politik und somit die Existenz des ganzen Deutschen Reiches in erheblicher Weise gefährden, und deshalb sei der Ausschluß der Oeffentlichkeit bei ihrer Verlesung durchaus gerechtfertigt. Aus diesen Günden sei auch in zweiter Instanz bei der Verlesung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden und könne nicht zugegeben werden, daß darin ein Verstoß gegen Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 liege, wie die Vertheidigung behaupte. Die Vertheidigung werfe ferner dem ersten Richter vor, er habe weit über die Anklage hinaus erkannt, indem er Zeit und Ort der That willkürlich fingirte. Zeit und Ort gehören aber zu den begleitenden thatsächlichen Umständen, welche sich der selbständigen Erwägung des erkennenden Richters selbst dann nicht entziehen, wenn sie die That selber schwerer erscheinen lassen, wie sie die Anklage hinstellt. Der Richter habe immer das Recht, zur näheren Feststellung dieser begleitenden thatsächlichen Umstände eine Vertagung der Verhandlung eintreten zu lassen oder eine Verhandlung über einzelne Thatsachen anzuberaumen, woraus hervorgehe, daß er nicht an die Behauptungen der Anklage bezüglich des Ortes und der Zeit der That gebunden sei.

Auch die angeblich nicht vollständige Vernehmung des Zeugen Dr. Landsberg könne die Nichtigkeit des ersten Verfahrens nicht begründen, denn derselbe sei nur über die „Enthüllungen" in der Wiener „Presse" als Zeuge vernommen worden, zu welchen der Angeklagte seiner Versicherung nach in keiner Beziehung stand. Dr. Landsberg habe bekundet, daß er die „Enthüllungen" der „Presse" zugesandt, auch zwei darauf bezügliche Briefe als von ihm herrührend anerkannt, aber die Nennung derjenigen Person verweigert, welche ihm die „Enthüllungen zustellte. Die von Seiten der Ober-Staatsanwaltschaft wie der Vertheidigung beantragte vollständige und erschöpfende Vernehmung des Dr. Landsberg habe der Appellrichter als thatsächlich unerheblich abgelehnt, genau aus denselben Gründen wie der erste Richter wenn er auch nicht letzterem darin zustimmen, daß Dr. Landsberg von seiner Zeugenpflicht wegen angeblicher Gewerbsgeheimnisse zu entbinden sei. Technische Geheimnisse, wie das Gesetz allein sie im Auge habe, lägen hier nicht vor. Außerdem erscheine es bei der dem Angeklagten zur Last gelegten That ganz unerheblich, ob er um die Veröffentlichung der Enthüllungen wußte oder nicht, da die Frage, ob der Angeklagte die aus Paris mitgenommenen Schriftstücke in gleicher Weise veröffentlichen wollte, gar nicht der Entscheidung des Richters unterliege.

Auf den materiellen Inhalt des ersten Erkenntnisses eingehend, stellen die Urtelsgründe fest, daß die in der Verhandlung zweiter Instanz verlesenen 13 Schriftstücke, welche die Anklage in der ersten Gruppe zusammenfaßt, vom Angeklagten geständlich, von Paris mitgenommen sind, weil er sie ihres Inhaltes wegen nicht für geeignet hielt, sie dem neuen katholischen Botschafter ohne Weiteres zu hinterlassen. Hier habe er nach seiner Behauptung die sofortige Ablieferung vergessen. Der Gerichtshof hat erkannt, nicht dem ersten Richter darin beizutreten, daß die Möglichkeit der Annahme, daß Angeklagter bei der Mitnahme der Schriftstücke aus Paris in seinem Rechte zu sein glaubte, nicht ausgeschlossen sei. Durch die beiden Briefe vom 11. März und 4. Mai 1872 habe Angeklagter herleiten wollen, daß er auch in Privatbriefen an den Reichskanzler die kirchen-politischen Fragen erörtert, nicht von Amtswegen, sondern weil er durch seine längere Thätigkeit in Rom gleichsam eine Sachverständigen-Qualität besessen habe und daß die Schriftstücke ad 1 nicht ins Botschaftshotel gehörten. Dies gehe zu weit, da der Inhalt ergebe, daß die Schriftstücke bezwecken, den Botschafter in den Stand zu setzen, im Sinne der deutschen Kirchenpolitik auf den damaligen Lenker der französischen Politik einzuwirken. Die beiden Briefe seien als Beweismaterial mithin thatsächlich unerheblich. Trotzdem sei immerhin die Annahme gerechtfertigt, daß über den Charakter dieser Schriftstücke nur der Angeklagte selbst zu entscheiden sich berechtigt glaubte und die Mitnahme aus Paris erscheine daher durch die Natur der Dinge gerechtfertigt.

Strafbar dagegen stellte sich die Mitnahme derselben nach Karlsbad dar, deren Vorsetzlichkeit der Angeklagte vergeblich zu bestreiten sich bemüht habe. Der Einwand, daß er dies aus Vergeßlichkeit gethan, erscheine nicht glaubhaft. Eine derartige Gedankenschwäche und Mangel an Ueberlegung gegenüber einer Streitsache, deren Bedeutung klar auf der Hand lag, könne man einen Diplomaten von der Bedeutung des Angeklagten ohne genügende Gründe doch nicht unterschieben. Denkbar sei es, daß erst, als nach seiner Ankunft in Berlin der sogenannte Conflict einen schärferen Character annahm, der Angeklagte zu dem Entschlusse gekommen wäre, die Schriftstücke nicht an das Auswärtige Amt auszuliefern. Durch die Mitnahme von Berlin nach Karlsbad wurden die Schriftstücke, die sich bis dahin wenigstens auf dem Wege nach dem Auswärtigen Amte befunden, nach einem ganz außerhalb ihres Bestimmungsortes liegenden Orte dirigirt und der Empfangsberechtigte von ihrer Benutzung ausgeschlossen. Mit Recht habe der erste Richter darin den Thatbestand der Beiseiteschaffung gefunden. Freilich verlange das Gesetz, daß dabei die Absicht einer dauernden Beiseiteschaffung nachgewiesen sei. Die Thatsache, daß der Angeklagte von Karlsbad aus einige Schriftstücke zurückgesandt, stehe der Absicht einer dauernden Beiseiteschaffung nicht entgegen. Ueber den Zweck, den der Angeklagte bei seiner Manipulation im Auge gehabt, fehle jeder greifbare Anhalt, namentlich sei ihm die Absicht der Veröffentlichung nicht nachgewiesen. Wahrscheinlich sei es allerdings, daß der Zweck über die bloße Beiseiteschaffung über die Entziehung von dem Auswärtigen Amte hinausgegangen sei, da doch die Concepte im Auswärtigen Amte vorhanden gewesen. Dagegen mußte es dem Auswärtigen Amte allerdings daran liegen, daß, nachdem der Conflict einmal entbrannt war, der Angeklagte nicht in der Lage blieb, die Politik der deutschen Regierung auf irgend eine Weise zu durchkreuzen, oder dem Gegner gegenüber für die Folge eine drohende Stellung zu behaupten. Trotzdem involvire der unbefugte Gebrauch einer Sache noch nicht den Thatbestand der strafbaren Zueignung und deshalb habe auch die zweite Instanz nicht den Thatbestand der Unterschlagung anerkennen können.

Das Urtheil geht sodann ausführlich auf die Begriffsbestimmung der „Urkunden" ein und tritt dem ersten Richter darin bei, daß die 13 Schriftstücke ad 1), welche dem Botschafter einen urkundlichen Beweis von dem

Gange der deutschen Reichspolitik beizubringen und die Ziele derselben klar zu legen bestimmt waren, ebenso die Berichte des Angeklagten, welche die Reichsregierung über die Stellung vergewissern sollten, welche die französische Regierung den deutschen Plänen gegenüber einnehmen, als Urkunden zu betrachten seien. Daß diese Schriftstücke sich auf öffentliche und nicht auf Privatverhältnisse beziehen, ändere an ihrem urkundlichen Charakter nichts. Diese Schriftstücke seien ihrem Inhalte nach recht eigentlich solche, welche der § 92, I. St.-G.-B. anzieht, weil sie die wichtigsten politischen Pläne vereiteln, Bündnisse und Verträge lösen und für die Geschicke ganzer Nationen von einschneidendster Bedeutung werden können.

Eben so habe sich der Gerichtshof der Ansicht angeschlossen, daß der Angeklagte als er die Schriftstücke mit nach Karlsbad nahm, immer noch Beamter des Deutschen Reiches war. Es sei deshalb thatsächlich als festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte als Beamter des Deutschen Reiches ihm anvertraute Schriftstücke vorsätzlich beiseitegeschafft habe und daß somit der § 148, II. in Anwendung kommen müsse.

In Betreff der ad 2 und 3 in der Anklage angeführten Schriftstücke fehle es dagegen an dem Nachweis des Dolus. Wenn sie auch politische Angelegenheiten verhandeln, so lasse sich doch wohl annehmen, daß die in einzelnen von ihnen enthaltenen scharfen Rügen den Angeklagten irrthümlich zu dem Glauben hätten veranlassen können, sie seien Privateigenthum. Auf die caustischen Randbemerkungen auf einzelnen Schriftstücken näher einzugehen, sei nicht erheblich, da derartige Bemerkungen eine üble Gewohnheit vieler Beamten seien.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er erst später ohne sein Wissen einzelne Documente in seinem Schreibtische vorgefunden, finde ihre Bestätigung durch den Criminal-Inspector Pick, durch den Grafen Wesdehlen und werde auch durch die Kurzsichtigkeit des Angeklagten erklärt.

Die Charakteristik, welche die Staatsanwaltschaft von dem Angeklagten beigefügt, indem sie auf dessen publicistische Neigung recurrirte, stehe mit der Anklage in gar keinem Zusammenhange und der Gerichtshof habe einen darauf bezüglichen Beweisantrag abgelehnt, da die Schuldfrage dadurch nicht tangirt werde. Ebenso sei die Anziehung von einem Vorfalle aus den 50er Jahren, die damalige Beleidigung eines Schutzmannes als völlig unerheblich erachtet worden.

Da das Vergehen allein als in Berlin begangen anzusehen sei, so könne nur das deutsche Strafgesetzbuch in Anwendung kommen und der Gerichtshof habe deshalb die Heranziehung von Gutachten französischer resp. Wiener Rechtsgelehrten abgelehnt. Bei der Abmessung der Strafe sei einerseits die Wichtigkeit der Papiere, und die hohe Stellung des Angeklagten in Betracht gezogen worden, anderseits aber der Umstand, daß Angeklagter einzelne Schriftstücke freiwillig ausgeliefert hatte und daß durch die strafbare Handlung ein wesentlicher Schade nicht entstanden sei. — Aus allen diesen Gründen hat der Gerichtshof, wie oben im Tenor mitgetheilt, erkannt.

**Kiel**, 24. Juni. [Das amerikanische Geschwader,] bestehend aus der Fregatte „Franklin" und der Corvette „Alaska", ist heute $5^1/_2$ Uhr Morgens hier eingelaufen.

**Köln**, 22. Juni. [Zu dem Klosterscandal] bringt „West. Ztg." folgende Mittheilung:

„Gegen den Polizeicommissar Klose ist die offizielle Anklage ursprünglich von dem Fürsten Fürstenberg zu Stammheim erhoben, bei welchem die Oberin des Klosters, eine Verwandte des Fürsten, den bekannten Vorfall schriftlich zur Anzeige gebracht hatte. Ueber Klose ist gegenwärtig die Disciplinaruntersuchung verhängt, welche der stellvertretende Polizeipräsident führt, und Ersterer ist in Folge dessen von seinem Amte suspendirt. Die unmittelbare Folge dieser Suspension ist, daß Klose während der Dauer derselben nur die Hälfte seines Gehalts bezieht. Klose soll an dem betreffenden Abende, als er das Kloster revidirte, welches er folgenden Tages an einen anderen Polizeicommissar zu übergeben hatte, weil es dessen Bezirk zugelegt werden sollte, angetrunken gewesen sein. Man nimmt hier an, daß Klose außer einer empfindlichen Disciplinarstrafe eine Strafversetzung zu erwarten hat, wenn nicht selbst seine Dienstentlassung erfolgt. Die Untersuchung soll auf Entlassung aus dem Amte gerichtet sein."

**Höchst**, 22. Juni. [Conferenz.] Der „K. V.-Ztg." berichtet man: „Hier traten die Mitglieder des Clerus aus dem Maingau zusammen und beschlossen in einer freien Conferenz mit Einhelligkeit, daß die nichtgesperrten Confratres zu Gunsten der Gesperrten so lange sich mit 5 pCt. ihres jährlichen Einkommens freiwillig besteuern, bis entweder sie selbst auch gesperrt sind, oder die Sperrung der Anderen aufhört."

**Stuttgart**, 23. Juni. [In der vielbesprochenen Preßprozeßsache gegen den bekannten Schriftsteller Gustav Rasch] wegen seines vom Braunschweiger Kreisgericht mit Beschlag belegten Buches: „Die Preußen in Elsaß und Lothringen" ist nun endlich vom Stuttgarter Amtsgericht der Hauptentlastungszeuge des Angeklagten, Herr Carl Dürand, vernommen worden. Der Reisegefährte des Herrn Rasch auf der politischen Forschungsreise in „den neuen Reichslanden" hat sämmtliche incriminirte Schilderungen der Zustände in Elsaß und Lothringen Wort für Wort „als von ihm selbst gehört und gesehen" eidlich bestätigt. Damit dürfte das Schicksal dieses Prozesses durch Freisprechung des Angeklagten und durch Freigebung des Buches nun wohl entschieden sein. Der Angeklagte hat nun ein neues, höchst wichtiges Document dem Kreisgericht in Braunschweig eingereicht, nämlich eine sich auf die stattgehabte Zeugenvernehmung des Fürsten Bismarck beziehende Erklärung des Mühlhausener Fabrikanten Jean Dollfus, worin derselbe sich über die den elsässischen Abgeordneten im Jahre 1871 gemachten Versprechungen Bismarck's ausspricht und sämmtliche Behauptungen des Angeklagten bestätigt. In dieser Erklärung heißt es unter Anderem:

„Je répète mot par mot les paroles du chancelier: — — „J'ai voulu faire ce que vous demandez; je désirais faire de Mulhouse et d'une partie de son rayon industriel un petit état, qui aurait pu étre allié à la Suisse; mais je n'ai pu y parvenir et puis plus y songer maintenant; mais je vous promets de changer le moins possible les institutions, que vous avez, vous pourrez vous regarder comme une république se gouvernant ell-même."

(Ich wiederhole hier die Worte des Kanzlers Wort für Wort: — — „Was Sie verlangen, wollte ich thun; ich hätte gern aus Mühlhausen und einem Theile seiner gewerbreichen Umgebung einen kleinen Staat gebildet, der sich mit der Schweiz hätte verbünden können; aber es gelang mir nicht und jetzt darf ich nicht mehr daran denken; indeß verspreche ich Ihnen, möglichst wenig an Ihren Institutionen zu ändern. Sie können sich als eine Republik betrachten, die sich selbst regiert.)

## Italien.

**Rom**, 21. Juni. [Die „Bolla di composizione" in Sicilien.] Die „Correspondenz Benedetti" schreibt: Die clericalen Zeitungen Siciliens werfen die Verantwortlichkeit für die schlechte Erziehung des armen Volkes in Sicilien, die ihnen von den Liberalen und vom Abg. Tajani selbst in seiner Parlamentsrede zur Last gelegt wird, zurück. Sie leugnen geradezu die Existenz der berüchtigten „Bolla di composizione" (Compositionsbulle). Worin bestand diese Bulle? Der Abgeordnete Tajani erklärte es mit folgenden Worten, die wir genau seiner Rede entnehmen: „Es war eine Vollmacht, die die römische Curie allen sicilianischen Beichtvätern gab, mit Denen ein Abkommen zu treffen, welche Verbrechen jeder Art begangen hatten, und dieses Abkommen fand durch klingende Münze statt. Es präsentirte sich ein Dieb und sagte: Ich habe 1000 Frcs. gestohlen, ich habe sie verbraucht und kann sie nicht zurückerstatten. Das thut nichts, antwortete der Beichtvater, du hast doch einen Theil für die Kirche zurückgelegt? So wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die römische Curie die Vollmacht gab, ihm die Absolution zu ertheilen. Für jedes Verbrechen war eine entsprechende Summe festgestellt. Ein Mörder erhielt für 10 Unzen (127 Frcs.) Absolution; der Preis wurde um etwas erhöht, wenn der Getödtete ein Preuße war. In der nämlichen Weise, sagt Tajani, machen es die Mörder mit ihren Opfern. Sie sagen zu Dem, der in ihre Hände fiel: „Wir können dich tödten, gieb uns so und so viel, so setzen wir dich in Freiheit." Die Transaction mit der Curie heißt „Composition", die Transaction mit den Schlachtopfern heißt ähnlich: „Compronenda"! Wir geben den unverkürzten Text der Bulle:

Die heiligen Apostel Peter und Paul. — MDCCCLXVI Summarium der Compositionsbulle — Wappen des Papstes.

für die, welche die Güter unbekannter Eigenthümer zurückerstatten müssen

ertheilt

von der Heiligkeit unseres Herrn Oberpriesters Pius IX. für das Jahr 1866.

„Wer einen Ochsen oder ein Schaf gestohlen hat, sei es, daß er es tödtete oder verkaufte, wird fünf Ochsen und vier Schafe zu Strafe seines Verbrechens zurückerstatten. (Exodus 22. VI.). Deshalb sagte Zachäus zum Heiland: „Ich werde die Hälfte meiner Güter den Armen geben, und wenn ich Andere betrogen haben werde, werde ich es vierfach vergüten." — Aber können alle die, welche unrechtmäßigerweise fremdes Gut besitzen, so großmüthig sein?

Oder auch nur den Schaden ersetzen? Und doch kann der keine Hoffnung auf ein ewiges Heil haben, der um jeden Preis behalten will, was ihm nicht rechtmäßig gehört. Wenn man deshalb zwar gewiß ist, fremdes Gut zu besitzen, und auch den guten Willen hat, es zurückzuerstatten, jedoch den Gläubiger nicht kennt, und alle Wege umsonst versucht hat, ihn ausfindig zu machen, so gewährt euch der gemeinsame Vater der Getreuen durch die gegenwärtige Bulle ein leichteres Mittel, eure Schuld abzutragen, indem er es euch zu eurem ewigen Heil empfiehlt und dadurch die Strenge einer gerechten Vergeltung mildert . . . Datirt zu Palermo, den 16. October 1865.

Wir obengenannter apostolischer Generalcommissär des heil. Kreuzzuges, erklären, vermöge der uns von Sr. Heiligkeit eingeräumten Vollmacht, die Schulden (deren wahrer und legitimer Eigenthümer trotz aller Nachforschungen nicht ermittelt werden kann) zu schätzen, zu mildern, zu beurtheilen und zu berichtigen, sowie das zu verwirklichen, was in den Vermittelungen, die durch unsere Autorität gemacht werden, der heil. Stuhl anstrebt, welcher auf das Heil und die Erlösung der Gewissen ausgeht, wir erklären, daß jede Person, welche diese Bulle nimmt und 2 Tari (1 Tari ungefähr = 2 Gr.) 12 Grana (1 Grana = 3 Pf.) und 3 Picco (Heller) giebt, welche zu frommen Zwecken, sei es der Religiou, sei es des Gottesdienstes, verwendet werden in foro coscientiae tantum (vor dem Forum des Gewissens) Verzeihung erhalten soll; den ganzen Rest, den Jemand ungewissen Eigenthümern schuldet, bis zur Summe von 77 Tari und 4 Grana, d. h. 6 Scudi, 5 Tari und 4 Grana für jede Bulle, die sie nehmen wird, ist er nicht verpflichtet, anderweitig zu ersetzen, sondern kann sie mit gutem Gewissen behalten und besitzen, indem er sie als rechtmäßig erworbenes Eigenthum betrachtet; und wenn die zu ordnende Summe und Quantität die genannten 77 Tari und 4 Grana übersteigen sollte, so erklären wir vermöge der nämlichen uns übertragenen Vollmacht, daß, so oft er diese heilige Bulle nimmt und das Almosen der obgenannten 2 Tari, 11 Grana und 3 Piccoli giebt, eben so oft eine Summe von 77 Tari und 4 Grana geordnet werden solle, bis zur Summe und Quantität von 3860 Tari, d. h. 321 Scudi und 8 Tari, der Scudo zu 12 Tari und nicht mehr; wird diese Summe überschritten, dann muß man zu uns kommen oder schicken, damit wir, entsprechend der Weisung, die wir erhalten werden, eine entsprechende Composition dafür angeben, mit der Bedingung jedoch, daß diese Schuldner sich nicht fremdes Gut angeeignet haben in der Hoffnung und im Vertrauen, sich dafür rechtfertigen (componi) zu können. — Und weil Sie (hier, scheint es, wurde der Name des Betreffenden eingefügt) 2 Tari, 12 Grana und 3 Piccoli geben, welches die von uns, kraft der obgenannten, zu diesem Ende übertragenen apostolischen Vollmacht und Befugniß, taxirte und festgesetzte Summe ist, so sind Sie von den ungewissen Restitutionen befreit, die Sie bis zur Quantität der obgenannten 77 Tari und 4 Grana machen sollten; diese 2 Tari, 12 Grana und 3 Piccoli des bezeichneten Almosens wenden wir, gemäß der Bulle Sr. Heiligkeit für die genannten Ausgaben an und wir befehlen, daß Sie diese Bulle entgegennehmen und Ihren Namen darin einschreiben, sonst werden Sie der Composition nicht theilhaftig, die Euch durch dieselbe gegeben wird. — Wir befehlen, daß diese Bulle mit unserem Namen gedruckt und unterzeichnet und mit unserem Siegel gesiegelt werde.

Die Fälle, in denen die Composition stattfindet und in denen kraft dieser Bulle Diejenigen sich rechtfertigen können, welche sie nehmen und das genannte Almosen geben, sind folgende:

1) Kann man sich damit rechtfertigen, für schlecht erworbenes oder genommenes Gut durch unerlaubten Gewinn, Wucher oder irgend eine andere Weise, wenn es nicht feststeht, wer die Eigenthümer seien, denen es rechtmäßig zurückzuerstatten wäre und die Bemühungen zu diesem Zwecke zu nichts führten.

2) Ferner kann man sich wegen der Einkünfte der kirchlichen Benefizien und Renten, die man rechtmäßig empfangen hat, ohne die Horae gesungen zu haben, ausgenommen jene Benefizien, die mit Seelsorge verbunden sind, und jene, welche zu persönlicher Residenz verpflichten. Wer sich in einem solchen Falle componiren (rechtfertigen) will, muß außerdem 2 Tari, 12 Grana und 3 Piccoli, die er als Almosen zur Composition der obengenannten 77 Tari und 4 Grani geben muß, noch andere 2 Tari, 12 Grana und 3 Piccoli von seinem Benefiz entrichten für die Bauhütte der Kirche, in welcher jenes Benefiz gegründet ist.

3) Ferner kann man sich wegen Legaten, die vorher oder während der Verkündigung dieser Bulle gemacht wurden, componiren (rechtfertigen), wenn die Legatare nach den nöthigen Bemühungen nicht aufgefunden werden konnten.

4) Ferner, wenn irgend ein gewöhnlicher Richter, Delegirter oder Assessor Geld oder einen anderen Werthgegenstand erhalten hat, um ein ungerechtes Urtheil auszusprechen oder um den Urtheilsspruch zum Schaden einer Partei zu verzögern, oder um irgend eine Belastung oder etwas anderes, das er nicht durfte, aufzuerlegen, in einem solchen Falle kann und muß er sich für das, was er auf solche Weise empfangen hat, componiren, indem er jedoch verpflichtet bleibt, die Partei zu entschädigen, der er die Belastung auferlegte.

5) Ferner, wenn unter Mitwissen, seines Clienten irgend ein Advocat eine gewewisse Summe erhalten hat, um eine ungerechte Sache zu vertheidigen, so kann er sich für den unerlaubten Gewinn componiren, indem er jedoch immer verpflichtet bleibt, die benachtheiligte Person zu entschädigen.

6) Ferner kann ein Zeuge, der für ein falsches Zeugniß, oder ein Fiscal, oder ein Kläger, der für eine falsche oder eine unterlassene Anklage Geld empfangen hat, sich dafür componiren, doch muß er zugleich der beschädigten Partei Genugthuung geben.

7) Ferner können die Beamten, Schreiber oder Secretäre, welche dafür, daß sie in ihrem Amte etwas Unrechtes thaten und dafür Geld empfingen, sich dafür componiren; doch müssen sie den Personen Genugthuung leisten, denen sie Schaden zugefügt haben.

8) Ferner können alle weltlichen und geistlichen für weltliche Processe sich componiren, wenn sie, um den Parteien das Recht zu sprechen, wozu sie durch ihr Amt verpflichtet waren, nichtsdestoweniger Geld oder Anderes dafür empfangen haben.

9) Ferner können sich die Schreiber, Notare, Secretäre und Gerichtsbeamten componiren, wenn sie übermäßige Gebühren gegen die ihnen vorgeschriebenen Gesetze und Verordnungen empfangen hatten, und die Personen nicht kennen, denen sie das Geld zurück zu erstatten haben. (Schluß folgt.)

## Spanien.

**Madrid**, im Juni. [Die Verfassungsarbeiten. — Der Clerus.] Die Verfassungsarbeiten der Neuner-Commission rücken nicht von der Stelle. Wie seiner Zeit mitgetheilt, hatte die von der Regierung — weil sie nach irgend einem Halt suchte — unter der Hand unterstützte Reunion im Senatssaale von ungefähr 200 Moderados, 100 Alt-Unionisten und 50 Constitutionellen eine Actions-Commission von 39 Mitgliedern, die drei genannten Parteifractionen zu gleichen Theilen repräsentirend, gewählt und diese Commission hat wieder ihre Arbeit einer Sub-Commission von neun Männern übertragen, von welchen drei den Moderados, drei den Alt-Unionisten und drei jenen Sagastinern angehören, die sich von ihrem früheren Chef losgesagt haben, um schneller an der großen Tafel des Staatsbudgets einen Platz und ein Couvert einzunehmen. Des richtigen Verständnisses wegen müssen wir hinzufügen, daß unter den Alt-Unionisten jene Unionisten verstanden sind, welche — ebenso wie Canovas del Castillo, der gegenwärtige Ministerpräsident — die Revolution von 1868 niemals anerkannt, das heißt, während derselben kein Amt angenommen und sich — wenn dies ohne Gefahr geschehen konnte — in Wort und Schrift gegen diese Revolution ausgesprochen, daher als pure politische Märtyrer ebenso viel Anspruch auf reichliche Staatsentschädigungen haben, wie die Moderados. Die nächste Aufgabe der Neuner-Commission war, Projekte für eine neue Constitution und für ein neues Wahlgesetz vorzuschlagen. Rücksichtlich des Constitutionsentwurfes hat ein jedes der obgedachten drei Triumvirate Berathungen mit seinen Parteigenossen gepflogen, in Folge deren sich bei Beginn der Neuner-Session zwei Hauptströmungen ergaben. Die Moderados proponirten (wie es heißt unter geheimer Billigung des Minister-Präsidenten) die Constitution von 1845 — ein von Narvaez den damaligen Cortes entrissenes Machwerk — wie sie hinzufügten, als Basis, welche in liberalerem Sinne modificirt werden könnte. Die Constitutionellen dagegen empfahlen als Grundlage die Constitution von 1869, welche in reactionärem Sinne umgearbeitet werden müßte. Da man sich hierüber nicht einigen konnte, so wurde beschlossen, von allen früheren spanischen Constitutionen abzusehen und mit Rücksicht auf die Constitution von Portugal, Belgien und Italien einen dermaßen elastischen Entwurf zu vereinbaren, daß darin alle monarchischen Parteien, vom Moderado bis zum monarchischen Radicalen, Raum finden könnten, und wegen dieser allerdings schwierigen Arbeit wird fortan die Neuner-Sub-Commission dreimal wöchentlich zusammentreten. In Bezug auf das neue Wahlgesetz ist bisher das allgemeine Stimmrecht für die nächsten Cortes noch nicht verworfen, obschon die drei Moderados auf die Unerläßlichkeit von Einschränkungen hinwiesen.

Der spanische Clerus tyrannisirt und betrügt die alfonsinische Regierung. Unter unmittelbarer Leitung des päpstlichen Nuntius Simeoni verlangt er unverholen von der Regierung den entschiedensten Rückschritt auf der ganzen Linie. Erstlich die „Wiederherstellung der katholischen Einheit", das heißt die Aufhebung der Glaubens- und Cultusfreiheit, welche in der Constitution von 1859 von den Cortes feierlich votirt wurde. Der relativ liberalere Theil des Ministeriums, mit seinem Präsidenten Canovas del Castillo an der Spitze, der wieder durch seinen Freund, den Duque de Sesto auf den König wirkt, hat das Auskunftsmittel aller Unentschlossenen ergriffen und seine Entscheidung vertagt, indem er letztere der von der nächsten Cortes zu votirenden neuen Constitution überlassen zu müssen erklärte. Weiter ist der Clerus in seinen Geldforderungen an den Staat unersättlich. Nicht genug, daß diese Regierung das vor-revolutionäre Clerusbudget von 1868 wiederhergestellt hat und auch mit Bevorzugung gegen viele andere Staatslasten pünktlich leistet — nicht genug, daß die Regierung die Rückstände prinzipiell anerkennt, welche die Revolution, von der Basis der Trennung von Kirche und Staat ausgehend, zurückgelassen hat, und hierin sogar namhafte Entschädigungen für inzwischen in Privathände übergegangene baufällige Kirchen und andere als Kirchengut reklamirte Objekte einbegreift und für diese Rückstände und Entschädigungen ein eigenes verzinsliches und amortisirbares Staatspapier creiren und den Interessenten überlassen will, lehnt der Clerus durch den Nuntius diesen Ausgleichsmodus entschieden ab und verlangt, ohne Rücksicht auf die Lage der öffentlichen Finanzen, Geld baares Geld, theils um es zu haben, theils — wie allgemein als ausgemachte Sache gilt — um es dem Prätendenten zu senden. Daher kommt es, daß in den Kirchen das Gebet für den König unter Nennung seines Namens noch immer nicht gesprochen wird und daß die Hirtenbriefe zu Gunsten der Monarchie Alfonso's XII., um deren Erlassung die Regierung sich an den Episcopat gewendet, noch immer nicht erlassen sind. Rom, der päpstliche Legat und der spanische Episcopat wollen eine Regierung nicht, die nur einen Schimmer von Liberalismus bewahren will, sie wollen in Spanien ausschließlich einem theokratisch-absoluten Regime die Hand reichen.

**Viana**, 18. Juni. [Austausch von Kriegsgefangenen.] Auf einer kleinen Ebene bei Viana, welche zu dem Zwecke für neutral erklärt worden war, ist am 16. Juni der verabredete Austausch von Kriegsgefangenen vollzogen worden, nachdem erst eine Reihe von Schwierigkeiten beseitigt worden, welche der Carlistengeneral Mendiri dem von seinen Landsleuten Goicochea, Goya und Trelles eingeleiteten Werke in den Weg gelegt hatte, um allerlei Nebenzwecke zu erreichen. Der junge Mendiri, Oberst, brachte die gefangenen Alphonsisten von los Arcos nach Viana; aus Logronno kamen die Vertreter der Madrider Regierung. Die Begleitungsmannschaften ließ jede der beiden Parteien draußen; die Einen nördlich, die Anderen südlich von Viana, wobei zu bemerken war, daß die Carlisten sich gleich in Schlachtordnung formirten. Ein Berichterstatter der „Independance" giebt folgendes Bild von den Vorgängen: „Eine große Volksmenge füllte die engen Straßen der kleinen Stadt, viele carlistische Soldaten betrachteten neugierig die Fremden, die aus Logronno und den benachbarten Dörfern herbeigekommen waren. Eine große Anzahl von carlistischen Offizieren und fast eben so viele Geistliche waren gekommen, um dem Austausche beizuwohnen. Die Bevölkerung ließ deulich merken, daß sie wenig Sympathie für die „guiris" hegte. Die Weiber besonders gaben ihrer Feindseligkeit offenen Ausdruck. Ein carlistischer Offizier sagte laut genug, um verstanden zu werden: „Wenn man es mir überließe, so würde ich mit diesen nichtsnutzigen fremden Correspondenten kurze Rechnung machen." Wir hüteten uns wohl, diese Worte aufzunehmen, da die Ermordung des Hauptmanns Schmidt uns hinreichend belehrt hat, wie die Carlisten ihre Rechnung machen. Was uns am meisten aufgefallen ist, war das Vertrauen, welches die Carlisten zu ihrer Sache haben. Ihre Infanterie scheint gut disciplinirt; sie manövrirt mit bemerkenswerther Präcision und ist gut gekleidet und bewaffnet. Ihre Lanzenreiter hingegen sahen weniger gut aus, und um das Lager trieben sich einige Figuren von Guerilleros herum, die zu bedauern schienen, keinen Handstreich machen zu dürfen. Die alphonsistischen Gefangenen wurden uns in einem jämmerlichen Zustande übergeben. Ihre Kleider waren schmutzig und zerlumpt, ihre abgemagerten Gesichter und ihre müde Haltung zeigten deutlich, was sie in der Gefangenschaft ausgestanden hatten. Sie erhielten keine anderen Nahrungsmittel als Bohnen und Haferbrot, niemals Fleisch. Man hat ihnen nicht nur ihre Uniformen genommen, sondern auch ihre Wäsche; sie haben uns erzählt, daß die carlistischen Offiziere oftmals Mühe gehabt haben, sie vor den Gewaltthätigkeiten der Freiwilligen und der Weiber zu Estella zu schützen. Alle Welt war peinlich berührt bei dem Anblick dieser armen Leute. Die vierzehn Offiziere waren so sehr von Allem entblößt, daß der Marschall Espartero ihnen bei ihrer Ankunft in Logronno Geldunterstützung geben mußte. Es war schon Nacht, als die Colonne in die Stadt einrückte; die Menge umdrängte die Gefangenen und bot ihnen zu trinken und zu essen an. Die Regimentsmusik, die Civil- und Militärbehörden und vieles Volk begleitete sie nach dem Palaste Espartero's. Jeder mußte den Unterschied bemerken zwischen den carlistischen Gefangenen und denen, die man dem Oberst Llules übergab. Selbst die von Cuba zurückgekehrten Gefangenen sahen gut aus im Vergleich mit den zu Lacar gefangen genommenen Carabinieren und Soldaten. Wir sehen jetzt einer baldigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten entgegen. Der General Quesada hat den Austausch nur abgewartet, um dann sofort die Nordarmee wieder in Bewegung zu setzen. Schon heute Abend wird das zweite Corps den Berg Esquinza verlassen; die Bestimmung wohin, ist noch unbekannt. Die Garnisonen in den Forts der Argalinie haben Lebensmittel für drei Monate."

## Großbritannien.

A. A. C. **London**, 22. Juni. [Parlamentsverhandlungen vom 21. Juni.] Im Oberhause gab die seit einigen Tagen in den Zeitungen viel discutirte Absicht der beiden amerikanischen „Glaubenserwecker" Moody und Sankey, eine Serie von Predigten vor den Zöglingen der Hochschule in Eton zu halten, Anlaß zu einer etwas lebhaften Debatte. Der Marquis

von Bath verlangte zu wissen, ob der Verwaltungsrath der Hochschule Protest gegen das Vorhaben der amerikanischen Evangelisten erhoben habe. Er sprach die Befürchtung aus, daß die Schuldisciplin sowie die Studien und religiösen Gefühle der Zöglinge unter den sensationellen Predigten dieser Revivalisten leiden würden. Lord Overstone protestirte ebenfalls gegen das Stattfinden der beabsichtigten religiösen Meetings, worauf Lord Lyttelton, einer der Gouverneure der Anstalt, erklärte, daß der Verwaltungsrath die Angelegenheit in reifliche Erwägung ziehen würde. Demnächst lenkte Lord Henniker die Aufmerksamkeit des Hauses auf das Heimathsgesetz. Im Hinblick darauf, daß dasselbe besonders drückend auf die ärmeren Klassen wirke, empfahl er dessen Aufhebung. Der Herzog von Richmond erklärte Namens der Regierung eine gänzliche Aufhebung des Gesetzes nicht für zweckmäßig, da, wie er meinte, die Zeit dafür noch nicht erschienen sei. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurden mehrere Vorlagen um ein Stadium gefördert.

Im Unterhause kündigte bald nach dem Beginn der Verhandlungen Mr. Butle-Johnston an, er werde in Kurzem den Unterstaatssecretair für auswärtige Angelegenheiten interpelliren, ob die Aufmerksamkeit des auswärtigen Amtes auf gewisse beunruhigende Angaben in der öffentlichen Presse über die politische Lage Griechenlands gelenkt worden sei, und ob die Staatsregierung bereit sei, dem Parlament irgend welche amtliche Mittheilungen über den Gegenstand zu machen. In Erwiderung auf eine Interpellation Sir Charles Dilkes bezüglich der russischen wissenschaftlichen Expedition nach Hissar erklärte der Unterstaatssecretair für auswärtige Angelegenheiten, daß die einzige Information, die im auswärtigen Amte über die Expedition einlief, in einem Auszuge aus der „Turkestan Gazette" enthalten war, der, wie er glaube, dem Hause ohne eine Karte nicht verständlich sein werde. Er würde indeß Maßregeln ergreifen, daß eine solche veröffentlicht werde. Er hätte nichts davon gehört, daß die Expedition von einer militärischen Escorte begleitet sein würde, aber wenn eine derartige Expedition sich nach einem verhältnißmäßig unbekannten Lande begebe, sei es wahrscheinlich, daß sie eine militärische Escorte erhalte. Mr. Richard, der sich erkundigte, ob dem Hause die Correspondenz betreffs der Differenzen zwischen der indischen Regierung und dem König von Birma vorgelegt werden würde, erhielt vom Unterstaatssecretair für Indien den Bescheid, daß Sir Douglas Forsyth sich im Auftrage der indischen Regierung nach Mandelay begeben habe, um eine freundschaftliche Schlichtung dieser Differenzen zu erleichtern, daß aber nichts mehr diesen Zweck vereiteln könnte, als die Veröffentlichung der besonderen Instructionen, nach welchen zu handeln Sir Douglas Befehle habe. Das Haus trat alsdann wieder in die Comite-Berathung des neuen Handelsschifffahrts-Gesetzes.

[Conclave der Conservativen.] Das gestern im Auswärtigen Amt stattgefundene Conclave der conservativen Unterhausmitglieder hatte nicht, wie es anfänglich hieß, die Berathung darüber, welche Gesetzvorlagen fallen gelassen werden können, sondern die Erwägung der Regierungsvorlage zur Reform des Pachtwesens (Agricultural Holdings-Bill) zum Zweck. Dem Vernehmen nach wird die Bill mit einigen Modificationen die Unterstützung der gesammten conservativen Partei finden, und jede Anstrengung wird gemacht werden, um sie in dieser Session zu passiren. Wie der „Standard" erfährt, wird die Regierung vorschlagen, zum Maßstabe der Schadloshaltung der Pächter die Summe zu machen, die er für Verbesserungen verausgabt hat, daß aber diese Summe in keinem Falle den capitalisirten Werth des erhöhten Pachtzinses übersteigen soll.

[Der Sultan von Zanzibar] begab sich gestern nach Windsor, um der Königin vorgestellt zu werden. In seiner Begleitung befanden sich Lord Derby, der Minister für auswärtige Angelegenheiten, Sir Bartle Frere, die hauptsächlichsten Mitglieder seines Gefolges, Dr. Badger, Dr. Kirk und Mr. Clement Hill vom Auswärtigen Amt. Auf dem Perron des Bahnhofes in Windsor wurde der Sultan von Oberst Gardiner als Repräsentant der Königin, dem Bürgermeister und mehreren Mitgliedern der Corporation von Windsor empfangen. Se. Hoheit wurde durch das königl. Wartezimmer nach einer der Hofequipagen geleitet, und als er seinen Sitz einnahm, präsentirte die vor dem Wartezimmer aufgestellte Ehrenwache das Gewehr. Im Schlosse, das der Sultan durch den Monarchen-Eingang betrat, wurde er ebenfalls mit militärischen Ehren empfangen. Die Königin, begleitet von den Prinzessinnen Louise und Beatrice sowie ihrem Hofstaate, empfing den afrikanischen Herrscher im Corridor und geleitete ihn nach dem weißen Salon, wo er ihr von Lord Derby in aller Form vorgestellt wurde. Nach einer kurzen Unterhaltung mit Ihrer Majestät nahm er die Sehenswürdigkeiten des Schlosses und Windsor's in Augenschein und kehrte hierauf nach London zurück. Am Abend besuchte der Sultan die italienische Oper im Drury-lane Theater (Her Majesty's Opera), wo auf seinen besonderen Wunsch „Lohengrin" gegeben wurde. Er kam erst nach dem Ende des 2. Akts, aber den Gang der übrigen Oper verfolgte er mit großer Aufmerksamkeit und schien besonderes Gefallen an der prächtigen Schlußscene des 2. Akts zu finden.

Bazaine hat sich in dem englischen Badeorte Ramsgate niedergelassen. Am Sonntag wohnte der Ex-Marschall dem Morgengottesdienst in der römisch-katholischen Augustinerkirche dieser Stadt an.

Dr. Schliemann ist in London angekommen und wird am 24. ds. im Alterthumsforscher-Verein eine Vorlesung über seine Entdeckungen in Troja halten.

## Provinzial-Zeitung.

**Breslau**, 22. Juni. [Verpackung von Postsendungen.] Von der obersten Postbehörde ist zwar durch öffentliche Bekanntmachungen wiederholt darauf hingewiesen worden, in welcher Weise die zur Beförderung mit den Posten bestimmten Päckereien verpackt und bezeichnet sein müssen; gleichwohl werden an den Schalterstellen der Postanstalten täglich zahlreiche Sendungen zur Annahme vorgelegt, welche sich bei näherer Prüfung der Verpackung und Bezeichnung als zur Versendung mit der Post ungeeignet erweisen und den Einlieferern zurückgegeben werden müssen. Es kann daher namentlich in Rücksicht auf die Weiterungen und Nachtheile, welche den Absendern und unter Umständen auch den Empfängern aus der Zurückweisung von Päckereien nicht selten erwachsen, nicht oft genug auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, bei Versendungen durch die Post die Packete fest und dauerhaft zu verpacken und auf denselben die Bezeichnung des Empfängers, sowie des Bestimmungsortes deutlich und haltbar anzubringen. — Cigarrenkisten, leicht zerbrechliche Holzschachteln, schwache Cartons, einfache Umhüllungen von dünnem, sprödem Papier oder loser, leicht brechender Pappe sind als ungenügendes Packmaterial anzusehen und bieten dem Absender keine Sicherheit für die richtige und vollständige Ueberkunft seiner Sachen. — Was die Bezeichnung (Signatur) derselben betrifft, so muß dieselbe deutlich und auch bei Lampenlicht lesbar und insbesondere hinsichtlich des Bestimmungsortes in die Augen fallend auf dem Packet selbst oder auf einer haltbar daran befestigten Etiquette niedergeschrieben sein. — Ist die Bezeichnung unleserlich, oder geht die Etiquette durch Abstreifen, Zerreißen oder Zerbrechen während der Beförderung verloren, so kann das betreffende Stück den Bestimmungsort nicht rechtzeitig erreichen. — Etiquetten von leichtem Papier den Packeten anzubinden oder aufzuheften, genügt nicht, ebenso ist es ganz unzweckmäßig, Papier-Etiquetten den in glattes Material, wie Wachsleinwand, Glanzpapier 2c. verpackten Stücken aufzukleben; von solchem Material lösen sich aufgeklebte Etiquetten sehr leicht ab, die Sendungen bleiben dann ohne jedes Kennzeichen und sind unanbringlich. Am besten ist es, die Signatur auf das Packet selbst zu schreiben; deshalb ist die mit einer gewissen Vorliebe benutzte schwarze Wachsleinwand sehr ungeeignet; weit mehr empfiehlt, sich graues oder gelbes Wachsleinen.

Zum Schluß wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß Verluste, Beschädigungen oder Verzögerungen, welche durch ungenügende Verpackung oder Bezeichnung entstehen, die Postbehörde nach den Bestimmungen der Postordnung auch dann nicht zu vertreten hat, wenn die Annahme eines solchen mangelhaft beschaffenen Packets zur Postbeförderung ohne Anstand erfolgt ist.

* [Die „Schles. Volkszeitung"] theilt mit, daß Weltpriester Klaszka, nicht Kula, wie früher irrthümlich gesetzt worden, heute den Militärrock wieder ausgezogen hat. Es war dies bekanntlich jener Geistliche, der zu einer 14tägigen Uebung mit dem Mausergewehr eingezogen worden war.

[Ein Barterlaß.] Nachdem von hoher Stelle ein diesbezüglicher Befehl ergangen, sind, wie die „Ostdeutsche Zeitung" hört, für das 5. und 6. Armeecorps Corpsbefehle erlassen worden, daß bei dem großen Königsmanöver in Schlesien der „alte preußische Bart" zu tragen sei.

—ch. **Görlitz**, 23. Juni. [Penziger Glashütten-Actiengesellschaft.] Die heutige Generalversammlung der Actionäre Penziger Glashütten ertheilte dem Aufsichtsrathe und der Direction auf Grund des Revisionsberichts Decharge und erklärte sich einstimmig — mit 186 Stimmen — mit der von dem Aufsichtsrath vorgeschlagenen Vertheilung des Reingewinns einverstanden. Der Reingewinn beträgt nach dem Gewinn- und Verlustconto bei einem Gewinnvortrage von 8923 Mk. vom Vorjahre, 1034 Mk. Miethertrag und 169,797 Mk. Bruttogewinn auf Waarenconto nach Amortisation in Höhe von 4894 Mk., Abschreibung von 4% auf Delcredereconto für etwaige Ausfälle, sowie nach Abzug von 23,157 Mk. Handlungsunkosten und 7753 Mk. Zinsen noch auf 141,035 Mk. bei einem Actiencapital von 1,020,000 Mk. Diese 141,035 Mk. sollen nun in der Weise vertheilt werden, daß 14,104 Mk. zum Reservefond genommen werden, welcher dadurch auf 72,414 Mk. gebracht wird, neben dem aber noch ein Extrareservefonds von 48,825 Mk. besteht; ferner Aufsichtsrath und Direction je 7593 Mk. Tantième erhalten und 102,000 Mk. den Actionären als 10%ge Dividende zufließen, während 4500 Mk. zum Unterstützungsfonds für das Hüttenpersonal und zu Remunerationen für die Beamten bestimmt sind und 5245 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Von den Aufsichtsräthen schied Kaufm. G. Halberstadt durch das Loos aus, wurde aber wieder gewählt. — Der Geschäftsbericht ergiebt, daß die Glashütten in Folge der maaßlosen Concurrenz, welche die Preise sehr wesentlich drückte, bei fast ebensogroßer Production als im Vorjahre um 85,000 Mk. geringere Einnahmen gehabt hat, also um mehr als die Hälfte des Reingewinns weniger. Ein Ende der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse ist noch nicht abzusehen, doch wird die Einstellung des Betriebs in vielen neueren Etablissements eine Besserung wohl herbeiführen.

○ **Hirschberg**, 24. Juni. [Johannisfeuer. — Mord.] Am gestrigen Johannisvorabend erglänzten auf den unsere Stadt und das gesammte Hirschberger Thal umgebenden Bergen die Johannisfeuer wieder sehr zahlreich. Es wurden deren bis über 60 gezählt; den höchsten Standpunkt nahmen die auf der Schneekoppe und den Schneegruben ein. Die Schaaren der Beobachter hierselbst frequentirten namentlich den Cavalierberg, den Hausberg und die Häusler'sche Weinhalle. Auf sämmtlichen dieser Punkte waren Veranstaltungen getroffen, durch Illumination resp. Concert und Feuerwerk den Abend in hergebrachter Weise zu einem volksfestlichen zu machen. — In vergangener Nacht wurde im Saalberger Forst der Forstgehilfe Weniger erstochen. Oberförster Haas in Giersdorf fand denselben heut früh auf, als das unglückliche Opfer eines Verbrechens in Folge der erhaltenen Stichwunden in den letzten Zügen lag.

tz. **Brieg**, 23. Juni. [Tagesbericht. — Ausflug des Gewerbevereins nach Koppen.] Am Sonnabend feierte der Bürgerverein sein 6. Stiftungsfest, das zahlreich besucht und so vortrefflich arrangirt war, daß alle Theilnehmer in vollstem Maße befriedigt waren. — Den heißen Tagen der letzten Woche folgte am Sonntag Morgen eine angenehme Abkühlung durch einen wolkenbruchartigen Gewitterregen, welcher in kurzer Zeit die Straßen und Plätze der Stadt überschwemmte. Gestern folgte der hiesige Gewerbeverein einer Einladung des Brauerei-Directors Herrn Hauptmann Nitschke zu Koppen, welche derselbe bereits im Winterhalbjahre bei Gelegenheit eines Vortrags „über Geheimmittel-Schwindel und Bierverfälschung an den Verein richtete. Die mehr als hundert Besucher der Koppener Brauerei haben nun gestern das dortige Bier einer gründlichen Probe unterzogen, die höchst befriedigend ausfiel. Director Nitschke hatte alles aufgeboten, seinen Gästen den Aufenthalt in Koppen so angenehm und lehrreich als nur möglich zu machen. Nach der Begrüßung im Schlosse wurden die Theilnehmer in einzelnen Gruppen durch die sämmtlichen Räume des großartigen Etablissements geführt, welcher Rundgang die Zeit von 4—6 Uhr in Anspruch nahm. Demselben folgte unter Musikbegleitung eine Kahnfahrt nach dem Oderwalde, wo ein frischer Trunk vom besten Gerstensafte bereit stand. Bei der Rückkunft Abends 8 Uhr wartete im festlich geschmückten Wirthshaussaale eine wohlbesetzte Tafel und manches schäumende Fäßchen, daß sie ihres Inhalts ledig wurden. Heitere und ernste Rede würzte das fröhliche Mahl. Herr Director Nöggerath toastete auf den gegenwärtigen Leiter der Brauerei, Herrn Director Nitschke, dieser auf den Verein, Herr Kasparowski auf den Begründer der gegenwärtig großen, blühenden Anlage, Herrn Rittergutsbesitzer Heider, Schwiegervater des jetzigen Directors. Einen prächtigen Anblick gewährte das unterdeß am jenseitigen Oderufer abgebrannte Feuerwerk. Spät erst dachte man an den Heimweg, der endlich voll der angenehmsten Eindrücke um die Mitternachtsstunde angetreten ward.

T. **Neuberun**, 24. Juni. [Brutaler Mord.] In Gollawietz Kreis Pleß, lebt eine Butterhändlerin, Franziska Noras, seit 11 Jahren von ihrem Manne getrennt, treibt seit jener Zeit mit Anderen ein unsittliches Leben, nnd lebte bis vor Kurzem im Concubinate mit einem Arbeiter, mit welchem sie auch ein Kind erzeugt hat. Dieses Concubinat wurde durch polizeiliche Strafmaßregeln aufgehoben. Die p. Noras konnte keine Ehe mit diesem Letzteren eingehen, so lange ihr Mann lebte, ein Hinderniß, wegen dessen sein Tod beschlossen worden sein mag. Gestern bemerkte dieselbe, daß ihr Mann, der sonst in Hütten und Gruben arbeitete, sich im Orte befinde nnd aufs Feld gehe. Sie suchte ihm auf Umwegen zu begegnen. Als sie ihn an einem Damme liegend angetroffen hatte, gab sie ihm mehrere Schläge mit einer Kartoffelhacke, welche sie bei sich führte, so daß derselbe zusammensank und entfernte sich. Etwa 50 Schritt weit gegangen, sieht sie, daß ihr Mann sich wieder in sitzender Lage befinde, geht zurück und giebt ihm mehrere Hiebe mit der Hacke und nachdem er niedergesunken, giebt sie in größter Wuth ihm noch an zehn Schläge auf die Brust, bis er entseelt von dem Damme herunterrollt. Die Thäterin befindet sich in Haft; sie hat ihr Verbrechen ohne Umstände zugestanden und gemeint, daß ihr nicht viel geschehen könne, sie werde es in der Haft besser als zu Hause haben.

**Berlin**, 24. Juni. Der Verlauf der heutigen Börse konnte sich nicht frei entwickeln, es war derselbe influirt durch die beginnende Ultimo-Regulirung, der man mehr und mehr die Aufmerksamkeit zuwendet. Im Ganzen war daher denn auch die Stimmung gedrückt und nur für vereinzelte Werthe konnte eine festere Tendenz zum Durchbruch gelangen. Auf dem Speculations-Markte hatten heute Franzosen die Rolle übernommen, die gestern und in den Tagen zuvor den Lombarden zugefallen war, ohne daß man auch für dieses Effect einen bestimmenden Anlaß zu dem Rückgang anführen konnte. Der Geldmarkt ist keineswegs flüssig zu nennen, die Nachfrage nach Geld mehrt sich fortgesetzt und der Discont am offenen Markte nähert sich dem Bankdiscont. Für Ultimozwecke stellt sich der Zinssatz auf circa 4⅛ %. Im Einzelnen berechneten sich Deports: Franzosen 70, Lombarden 70—60, Credit 60—50, Laura ⅛ %, Bergische 1‰, Disconto-Commandit ½‰ à glatt. Rheinische bedangen ½ % Report. Die internationalen Speculationspapiere hatten etwas höher eingesetzt und namentlich zeigten sich Lombarden anfänglich recht fest, die matte Stimmung aber, der Franzosen erlagen, drückte auch auf Oesterreichische Creditactien und auf Lombarden. Für die localen Speculationseffecten gestaltete sich der Verkehr etwas belebter. Disconto-Commandit Anfangs fest, dann ermattend, 153,10, ult. 154—153, Dortmunder Union sehr lebhaft, 8,50, ult. 9—8,50. Laurah. still, 94,50, ult. 95—94,50. Die Oesterr. Nebenbahnen wurden reger umgesetzt und waren bei unveränderten Coursen auch ziemlich fest, nur für Galizier und besonders für Oesterr. Nordwestbahn trat eine intensive Mattheit auf. Auswärtige Staatsanleihen verhielten sich sehr ruhig und Türken zogen das Interesse mehr auf sich. Die ungünstige Meinung, die gestern für das Papier vorwaltete, hatte sich etwas gebessert und trat heute schon weniger Kauflust auf, in deren Folge auch der Cours etwas anzog. — Russische Werthe ruhig, VI. Stiglitz-Anleihe besser, Bodencredit fanden eher Beachtung, Lstr.-Anleihen von 1871, 1872 und 1873 gut behauptet. Preußische Fonds ziemlich fest bei meist unveränderten Coursen, andere Deutsche Staatspapiere traten nur wenig in Verkehr, Preußische Prioritäten zeigten sich recht fest, Bergische A., B. und C. belebt und Oberschlesische 1874 rege. Oesterr. Prioritäten waren ebenfalls fest, Lombardische 3proc. zogen an, auch Koschau-Oderberger notiren höher. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte war die Haltung schwach und der Umsatz sehr klein. Halberstädter, Stettiner und Anhalter besser, Potsdamer niedriger. Stargard-Posener begehrt, Oberschlesische unverändert. Leichte Bahnactien eher matt. Bankactien ziemlich fest und nicht ganz unbelebt. Deutsche Reichsbank 139½, Geraer Bank und Mecklenburger Bodencredit höher, Breslauer Disconto gut behauptet, Darmst. fester, Preuß. Bodencr. schwach, Schaaffhausen matter, aber recht belebt. Industriepapiere wenig beachtet, Flora höher, Westend nachgebend, Sentker besser, gr. Pferdebahn belebt aber niedriger, Viehhof rege, Neptun lebhaft, Waesemann zu besserem Course in mäßigem Umsatz, Görlitzer Eisenbahnbed., Freund und Egells steigend, Wöhlert und Oberschl. Eisenbahnbed. matter, Leopoldshall anziehend, Massener besser, Louise und Centrum höher, Aachen-Hoengen, Courl und Westph. Draht nachgebend, Harkort Bergwerk wiederum gedrückt und niedriger. — Um 2½ Uhr: Credit 396, Lombarden 165½, Franzosen 501, Disc.-Comm. 153½, Dortm. Union 8½, Laura 94¼.

(Bank- u. H.-Z.)

[Ueber die Affaire Pilz.] enthält der Geschäftsbericht der Berlin-Görlitzer Bahn folgende Mittheilungen: Nach dem Entweichen des Pilz ist ermittelt, daß er gegen Hinterlegung eines Acceptes des Geheimen Regierungsraths Richtsteig über 20,000 Thlr. den gleichen Betrag aus der Kasse sich hatte zahlen lassen, daß er 16,695 Thlr. Effecten entwendet, welche theils für die Pensionskassen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft angekauft, theils von Beamten oder Lieferanten als Caution bestellt waren und daß er Coupons im Betrage von 800 Thlr. unterschlagen hat. Zum Empfange der 91,579 Thlr. — des Erlöses für der Bankanstalt Henckel u. Lange zum Verkauf übergebene, der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft gehörige Effecten — war Pilz, nach Ansicht der Görlitzer Direction, nicht legitimirt und die genannte Bankanstalt zur Zahlung an ihn nicht befugt. Die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft hat deshalb auch auf Zahlung der 91,579 Thlr. gegen die Bankanstalt Henckel u. Lange geklagt, und da erst nach Beendigung dieses Processes sich ergeben wird, ob bezüglich dieser Summe überhaupt ein Defect vorliegt, so ist seitens der Verwaltungsräthe der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft die Frage, ob bei ungünstigem Ausfalle des Processes beide Gesellschaften und zu welchen Theilen oder nur eine Gesellschaft den durch ihren gemeinschaftlichen Beamten entstandenen Schaden zu tragen habe, bis nach rechtskräftiger Entscheidung des Falles vertagt worden. — Durch die Entnahme der 20,000 Thlr. aus der Kasse sei zur Zeit ein Defect nicht entstanden. Pilz war von dem Geheimen Regierungsrath Richtsteig nach dessen Erklärung beauftragt worden, ihm gegen sein dem Pilz behändigtes Accept über 20,000 Thlr. ein Darlehn in gleichem Betrage von dem Vorschußverein in Görlitz zu beschaffen und hatte, unter der Vorspiegelung, daß er mit Vorwissen des Geheimen Regierungsraths Richtsteig handle, den Cassirer verleitet, ihm 20,000 Thlr. zu übergeben und an deren Stelle das erwähnte Accept in der Casse niederzulegen. Dasselbe ist demnächst gegen 2 Wechsel über je 30,000 Mark von dem Geheimen Regierungsrath Richtsteig, der das Geld selbst erhalten, eingetauscht worden, von denen die Halle-Sorau-Gubener wie die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft je einen als Activum zum Ersatze für den aus der gemeinschaftlichen Casse entnommenen Baarbetrag angenommen hat. Für die Einlösung der Wechsel sind 2 Grund-Schuldbriefe über je 30,000 Mark, eingetragen für den Geheimen Regierungsrath Richtsteig auf dem Rittergute Kroppen mit Heinersdorf, verpfändet. Die Zinsen für die 20,000 Thlr. pro 1874 sind seit ihrer Entnahme aus der Kasse von dem Geheimen Regierungsrath Richtsteig bezahlt worden. — Die begangenen Entwendungen von Werthеffecten seien dem Pilz dadurch ermöglicht worden, daß bei den unzulänglichen Bestimmungen der alten jetzt aufgehobenen Cassen-instruction die eingehenden Effecten von dem Rendanten allein in Empfang genommen wurden, daß sie nicht wie baares Geld durch die Kasse gegangen und im Kassenbuche nicht eingetragen worden sind. — Von den entwendeten Effecten im Nominal-Betrage von 16,695 Thlrn. waren für die Berlin-Görlitzer Pensions-Casse erworben 2200 Thlr., der Gesellschaft von 4 Beamten als Caution bestellt 900 Thlr. Der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn von drei gemeinschaftlichen Beamten als Caution bestellt 3000 Thlr., wovon vorläufig die Hälfte zu Lasten jeder Gesellschaft zu verrechnen ist mit 1500 Thlr. der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Unternehmern 2c. bestellt 2595 Thlr., beiden Gesellschaften von 1 Lieferanten 400 Thlr. bestellt, wovon hier die Hälfte zur Anrechnung kommt 200 Thlr.

**Wien**, 24. Juni. [Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahn] vom 11. bis zum 17. Juni 1,338,531 Fl., gegen 1,273,863 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mehreinnahme 64,668 Fl. Bisherige Mehreinnahme seit 1. Januar d. J. 561,897 Fl.

**Berlin**, 23. Juni. [Markt-Bericht über Bergwerks-Producte und Metalle.] Wenn auch in vergangener Woche die Umsätze in Roheisen und Metallen keinen bedeutenden Umfang erreichten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auf dem Roheisenmarkte eine kleine Besserung sich fühlbar macht, Preise von den meisten Metallen bewahren seit Wochen ihre Festigkeit. — Kupfer fest. In England Chili 82½—83 Pfd. Sterl. Wallaro 90—91 Pfd. Sterl. Urmeneta 92 Pfd. St. Englisches 88—90 Pfd. Sterl. Hiesiger Preis für englische Marken Mk. 92—96 pr. 50 Kilogramm. Mansfelder Raffinade Mark 96 pr. 50 Kilogramm Cassa ab Hütte. Detailpreise 3—4 Mk. höher. Bruchkupfer. Je nach Qualität Mk. 76—81 pr. 50 Kilgr. loco. — Zinn steigend. Bancazinn in Holland 51½ Fl. Hier Bancazinn Mark 96—98 pr. 50 Klgr. Straits in England 84 Sh. Hier Prima Lammzinn je nach Qualität Mk. 95,00—96,00 pr. 50 Kilogr. Secunda Mk. 90—91 pr. 50 Kilogr. Im Einzelverkauf verhältnißmäßig höhere Preise. Bruchzinn Mk. 72—75 pr. 50 Kilgr. — Zink andauernd fest. In Breslau W. H. von Giesche's Erben Mark 24,25—24,50, geringere Marken Mark 23,50 pr. 50 Kilogr. In London 24 Pfd. 15 Sh. Hier am Platze erstere Mk. 26,00—26,25, letztere Mk. 25 pr. 50 Kilogr. Im Detail verhältnißmäßig höher. Bruchzink Mk. 16,50—17,50 loco pr. 50 Kilogramm. — Blei begehrt und preishaltend. Tarnowitzer sowie von der Paulshütte, G. von Giesche's Erben ab Hütte Mk. 21,50—22 pr. 50 Kilogr. Kasse. Loco hier Mk. 23—23,50. Harzer und Sächsisches Mk. 23,50—24,50. Spanisches Rain u. Co. Mk. 26,25—27. St. Andres Mk. 25—26. Detailpreise verhältnißmäßig höher. Bruchblei Mk. 19—19,50 pr. 50 Kilogramm. — Roheisen. Die Stimmung des Roheisenmarktes in Glasgow hat sich verbessert. Warrants 59 Sh. 6 P. Langloan und Coltneß 65—67 Sh. f. a. B. Zufuhren von Coltneß bleiben knapp. Hiesige Lagerpreise für gute und beste schottische Marken Mk. 4,70—5,00 pr. 50 Kilogramm. Englisch Roheisen Mk. 4—4,20 pr. 50 Kgr. Oberschl. Coaks-Roheisen Mk. 3,70—3,90 pr. 50 Kilogr. Gießerei-Roheisen Mk. 4,—4,20 pr. 50 Kilogr. Graues Holzkohlen-Roheisen Mk. 5,30, weißes Holzkohlen-Roheisen Mk. 4,50—4,70 pr. 50 Kilogr. ab Hütte. Bruch-Eisen. Je nach Qual. mit 4,50—5 pr. 50 Kilogr. — Stabeisen. Gewalztes Mark 8,50—9 pr. 50 Kilogramm ab Werk. Geschmiedetes Mark —, —, pr. 50 Kilogr. ab Werk. — Schmiedeeiserne Träger Mk. 12,50—17 loco pr. 50 Kilogr. je nach Dimension. — Eisenbahnschienen. Zu Bauzwecken geschlagene Mk. 6,50—7,50, zum Verwalzen Mk. 4,75—5,25 je nach Lage des Ablieferungsortes. — Kohlen und Coaks steigend, da Frachten höher gehen. Englische Nuß- und Schmiedekohlen nach Qualität werden hier bis Mk. 81, Coaks Mk. 68—72 per 40 Hectoliter bezahlt. Schlesischer und westphälischer Schmelz-Coaks Mk. 1,50—1,90 pr. 50 Kilogr. loco hier.

Leopold Hadra.

**Berlin**, 24. Juni. [Productenbericht.] Roggen ist zu anziehenden Preisen ziemlich rege gehandelt auf Termine. Waare ist wenig umgesetzt. — Roggenmehl wurde besser bezahlt. — Weizen vernachlässigt, besonders werden nahe Sichten durch die Kündigungen unter Druck erhalten. — Hafer loco matt, Termine gut preishaltend. — Rüböl still und matt. — Spiritus fest aber wenig belebt.

Weizen loco 160—195 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber galizischer — M. ab Bahn bez., ordinärer weißbunter polnischer — M. bez., pr. Mai-Juni 186—185—185½ M. bez., pr. Juni-Juli 186—185—185½ M. bez., pr. Juli-August 187—186½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 191—190—190½ M. bez., pr. October-November 192—191—191½ M. bez. — Gekündigt 28,000 Ctnr. Kündigungspreis 185½ M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 133—161 M. nach Qualität gefordert, russischer und galizischer 136—144 M. bez., ordinärer russischer — M. bez. inländischer — M. ab Bahn bez., ordinärer inländischer — M. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 138½—140 M. bez., pr. Juni-Juli 138½—140 M. bez., pr. Juli-August 139—140½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 143—144 M. bez. — Gekündigt 25,000 Ctnr. Kündigungspreis 139½ M. — Gerste loco 120—156 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 120—185 M. nach Qualität gefordert, schlesischer — M. bez., ostpreußischer 150—175 M. bez., westpreußischer 150—175 M. bez., russischer 130—179 M. bez., ungarischer und galizischer 125—150 M. bez., pommerscher 163—180 M. ab Bahn bez., mecklenburger 163—180 M. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 155½—156 M. bez., pr. Juni-Juli 155½—156 M. bez., pr. Juli-August 151½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 147—148 M. bez. — Gekündigt 9000 Ctnr. Kündigungspreis 155½ M. — Erbsen: Kochwaare 174—232 M., Futterwaare 150—170 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24,00—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,25—21,25 M., Nr. 0 und 1 20,50—18,50 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Mai-Juni 20,55—60 M. bez., pr. Juni-Juli 20,55—60 M. bez., pr. Juli-August 20,55—60 M. bez., pr. August-September 20,65—70 M. bez., pr. September-October 20,75 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität.

Rüböl per 100 Kilogr. loco ohne Faß 57 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. Mai-Juni 58 M. bez. pr. Juni-Juli 57,5 M. bez., pr. Juli-August 57,5 M. bez., pr. September-October 60,2—60,3 M. bez., pr. October-November 61 M. bez., pr. November-December 61,6—61,7 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. bez. — Leinöl loco 60 M. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 26 M. bez., pr. Mai-Juni 25 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 24,4 M. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspr. — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54 M. bez., ab Speicher — M. bez., pr. Mai-Juni 53,9—53,5—53,8 M. bez., pr. Juni-Juli 53,9—53,5—53,8 M. bez., pr. Juli-August 54—53,8—54 M. bez., pr. August-September 55—55,1—54,8—55 M. bez., pr. September-October 54,5—54,8—54,7 M. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

Die Nr. 25 der „Neuen Handel-Zeitschrift" für die Interessen des Handels und der Industrie, Organ des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, Verlag von Ludwig Heiman, Berlin W., Derfflingerstraße 16, hat folgenden Inhalt: Wochenschau. — Der Thon in seiner Bedeutung für Industrie und Handel. — Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. — Verein zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen in Stettin. — Zwei Emissionen. 1870 und 1875. — Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger u. s. w.

## Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Frankfurt a. M.**, 24. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 206, 10. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 183, 30. Böhmische Westbahn 170¼. Elisabethb. 159¼. Galizier 210½. Franzosen*) 250⅜. Lombarden*) 83¼. Nordwestbahn 133. Silberrente 67 15/16 Papierrente 64¼. Ruff. Bodencredit 92¼. Russen 1872 103⅝. Amerikaner 1882 98⅞. 1860er Loose 116½. 1864er Loose 303,50. Creditactien*) 197⅞. Bankactien 864, 00. Darmstädter Bank 126⅛. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 72⅝. Frankfurter Bankverein 71½. do. Wechslerbank —. Oesterr.-deutsche Bank 79⅜. Meininger Bank 82¾. Hahn'sche Effectenb. —. Prov.-Disc.-Gesellschaft —. Continental —. Hess. Ludwigsbahn 102¾ Oberhessen —. Raab-Grazer —. Ungar. Staatsloose 170, 80. do. Schatzanweisungen alte 95⅜. do. Schatzanw. neue 94⅛. do. Ostb.-Obl. II. 65¼. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 86¾. Reichsbank-Antheilscheine 139½. — Im Allgemeinen matt, Lombarden etwas besser, Anlagewerthe fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 197½, Franzosen 250½, Lombarden 82¾, Reichsbank-Antheilscheine —.

*) per medio resp. per ultimo.

**Hamburg**, 24. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115, Silberr. 68, Credit-Actien 197½, Nordwestbahn —, 1860er Loose 117¼, Franzosen 622, Lombarden 209½, Ital. Rente 72, Vereins-Bank 118¾, Laurahütte 93¼, Commerzb. 80, do. II. Em. —, Norddeutsche 137¾, Provinzial-Disconto — —, Anglo-deutsche 45, do. neue 66½, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93⅜, Köln.-M. St.-A. 100¼, Rhein. Eisenb. do. 113¾, Bergisch-Märk. do. 84¼, Disconto 3½ pCt. — Fest.

Brasilianische Bank 64, Internationale Bank 83⅞.

**Hamburg**, 24. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine behauptet. Weizen 126pfd. pr. Juni 192 Br., 191 Gd., per Juni-Juli 190 Br., 189 Gd., per Juli-August 190 Br., 189 Gd., per September-October 192 Br., 191 Gd., per October-November per 1000 Kilo netto 193 Br., 191 Gd. — Roggen per Juni 153 Br., 152 Gd., per Juni-Juli 149 Br., 148 Gd., pr. Juli-August 148 Br., 147 Gd., per September-October 148 Br., 147 Gd., pr. October-November pr. 1000 Kilo netto 148 Br., 147 Gd. Hafer still. Gerste flau. Rüböl still, loco 60, per October per 200 Pfd. 61. — Spiritus matt, per Juni 38½, per Juli-August 39, per August-September 40, per September-October per 100 Liter 100 pCt. 40¾. — Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum flau, Standard white loco 11, 00 Br., 10, 80 Gd., per Juni 10, 80 Gd., per August-December 11, 00 Gd. — Wetter: Schön.

**Liverpool**, 24. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 14,000 Ballen amerikanische.

**Liverpool**, 24. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Fester.

Middl. Orleans 7⅝, middling amerikanische 7 7/16, fair Dhollerah 5⅛, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach —, new fair Oomra 5⅛, good fair Oomra 5⅝, fair Madras 4¾, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8¾.

**Antwerpen**, 24. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schluß-Bericht.) Weizen ruhig, dänischer 26. Roggen matt, Odessa 17¾. Hafer stetig. Nicolajef 21. Gerste ruhig.

**Antwerpen**, 24. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schluß-Bericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26 bez. u. Br., per Juni 25½ bez., 26 Br., per Juli 25½. Br., per September 27 bez. u. Br., per September-December 28 Br. Weichend.

**Bremen**, 24. Juni. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 10, 25, pr. August 10, 50, pr. September 10, 80, pr. October 11, 00. bez. Matt.

---

⊕ **Breslau**, 25. Juni, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen schleppend, bei ausreichenden Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,50 bis 16,20—18,20 Mark, gelber 14,70—15,50—17,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 13,30 bis 14,40 bis 15,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste war gut behauptet, per 100 Kilogr. 11,70—13,20 Mark, weiße 13,40 bis 14,40 Mark.

Hafer in fester Haltung, per 100 Kilogr. 13,80 bis 14,50 bis 16,30 Mark feinster über Notiz.

Mais gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 12—12,40 Mark.

Erbsen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 16—17 Mark, blaue 15,50—16,50 Mark.

Wicken wenig offerirt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein wenig verändert.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlag-Leinsaat | 26 | 25 | 24 | 75 | 22 | 50 |
| Winterraps | 25 | 50 | 24 | 50 | 23 | 40 |
| Winterrübsen | 25 | — | 24 | 10 | 23 | 60 |
| Sommerrübsen | 24 | 75 | 23 | 25 | 22 | 50 |
| Leindotter | 23 | 75 | 22 | 25 | 21 | 75 |

Rapskuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,—8,20 Mark.

Leinkuchen sehr ruhig, pr. 50 Kilogr. 10,80—11,20 Mark.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogramm Weizen fein 24,25 bis 25,25 Mark, Roggen fein 23,50—24,50 Mark, Hausbacken 21,50—22,50 Mark, Roggen-Futtermehl 11—11,75 Mark, Weizenkleie 8,25—9 Mark.

## Telegraphische Witterungsberichte vom 24. Juni.

| Ort. | Bar. Par. Lin. | Therm. Reaum. | Abweich. vom Mittel. | Windrichtung und Stärke. | Allgemeine Himmels-Ansicht. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Auswärtige Stationen:** | | | |
| 8 Haparanda | 334,0 | 11,8 | — | SW. schwach. | bedeckt. |
| 8 Petersburg | 335,9 | 13,4 | — | WNW. schwach. | halb bewölkt. |
| Riga | — | — | — | — | — |
| 8 Moskau | 329 8 | 12 6 | — | N. lebhaft. | Regen. |
| 8 Stockholm | 336,3 | 12,3 | — | SW. mäßig. | bewölkt. |
| 8 Skudesnäs | 338,7 | 10,6 | — | W. mäßig. | etwas bewölkt. |
| 8 Gröningen | 339,5 | 13,0 | — | N. stille. | bewölkt. |
| 8 Helder | 339,1 | 13,1 | — | N. schwach. | — |
| 8 Hernösand | 335,6 | 10,2 | — | W. schwach. | halb bewölkt. |
| 8 Christiansd. | 337,1 | 8,6 | — | SW. stark. | bedeckt. |
| 8 Paris | 339,9 | 9,9 | — | WNW. schwach. | Regen. |
| Morg. | | **Preußische Stationen:** | | | |
| 6 Memel | 336,6 | 12,0 | 0,8 | Windstille. | heiter. |
| 7 Königsberg | 337 5 | 15,1 | 2,7 | NO. schwach. | heiter. |
| 6 Danzig | 337,9 | 15,2 | 3,4 | — | bedeckt. |
| 7 Cöslin | 337,6 | 13,0 | 0,8 | N. s. schwach. | bewölkt. |
| 6 Stettin | 336,8 | 13,0 | 1,3 | — | bewölkt. |
| 6 Puttbus | 336,9 | 13,8 | 1,6 | NO. schwach. | heiter. |
| 6 Berlin | 336 8 | 14,2 | 2,4 | N. mäßig. | bewölkt. |
| 6 Posen | 335 1 | 16,3 | 4,5 | O. mäßig. | heiter. |
| 6 Ratibor | 339,2 | 17,0 | 5,6 | O. schwach. | heiter. |
| 6 Breslau | 331 9 | 15,3 | 3,4 | SO. schwach. | heiter. |
| 6 Torgau | 333,9 | 14,2 | 2,8 | S. mäßig. | Gewitter. |
| 6 Münster | 336,6 | 13,8 | 1,7 | N. schwach. | bedeckt. |
| 6 Köln | 336,8 | 11,6 | — 0.7 | W. mäßig. | Regen. |
| 6 Trier | 331,7 | 13,8 | 2,5 | NO. schwach. | neblig, Regen. |
| 6 Flensburg | 339,0 | 12,3 | — | NW. schwach. | bezogen. |
| 7 Wiesbaden | 333,2 | 14,6 | - | SW. stille. | bedeckt. |

Breslau, 25 Juni. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 58 Cm. U.-P. — M. — Cm.

## Berliner Börse vom 24. Juni 1875.

### Wechsel-Course.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam 100 Fl. | 8 T. | 3½ | 171,90 bz |
| do. do. | 2 M. | 3½ | 170,95 bz |
| Augsburg 100 Fl. | 2 M. | 4 | — — |
| Frankf. a. M. 100 Fl. | 2 M. | 4 | — — |
| Leipzig 100 Thlr. | 8 T. | 4½ | — — |
| London 1 Lst. | 3 M. | 3½ | 20,415 bz |
| Paris 100 Frcs. | 8 T. | 4 | 81,35 bz |
| Petersburg 100 SR. | 3 M. | 4 | 277,40 bz |
| Warschau 100 SR. | 8 T. | 4 | 279,70 bz |
| Wien 100 Fl. | 8 T. | 4½ | 183,20 bz |
| do. do. | 2 M. | 4½ | 182,00 bz |

### Fonds- und Geld-Course.

| | | |
|---|---|---|
| Freiw. Staats-Anleihe | 4½ | — — |
| Staats-Anl. 4½%ige | 4½ | — — |
| do. consolid. | 4½ | 105,75 bz |
| do. 4%ige | 4 | 98,20 bz |
| Staats-Schuldscheine | 3½ | 92,50 bz |
| Präm.-Anleihe v. 1855 | 3½ | 134,50 bzG |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4½ | 102,30 G |
| Pfandbr. Berliner | 4½ | 100,90 bzB |
| Pfandbr. Pommersche | 3½ | 86,60 G |
| Pfandbr. Posensche | 4 | 94,80 bz |
| Pfandbr. Schlesische | 3½ | 86,20 G |
| Rentenbr. Kur- u. Neumärk. | 4 | 98,20 bz |
| Rentenbr. Pommersche | 4 | 97,60 bz |
| Rentenbr. Posensche | 4 | 96,60 bz |
| Rentenbr. Preussische | 4 | 97,10 bz |
| Rentenbr. Westfäl. u. Rhein. | 4 | 95,90 G |
| Rentenbr. Sächsische | 4 | 98,00 bz |
| Rentenbr. Schlesische | 4 | 96,90 bz |
| Badische Präm.-Anl. | 4 | 118,00 etbzB |
| Baierische 4% Anleihe | 4 | 119,25 G |
| Cöln-Mind. Prämiensch. | 3½ | 107,30 bz |

Kurh. 40 Thlr.-Loose 235.00 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 128,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,60 bz
Oldenburger Loose 132,50 B

| | |
|---|---|
| Louisd. — — d. — | Fremd. Bkn. 99,87 bz |
| Ducaten — — | Oest. Bkn. 183,75 bz |
| Sover. 20,53 G | do. Silbrgld. — — |
| Napoleons 16,34 bz | do. ¼-Guld. — — |
| Imperials — — | Russ. Bkn. 280.70 bz |
| Dollars — — | |

### Hypotheken-Certificate.

| | | |
|---|---|---|
| Krupp'sche Partial Obl. | 5 | 103,30 G |
| Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B | 4½ | 100,50 bz |
| Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb | 4½ | 95,75 bzG |
| Kündbr. Cent.-Bod.-Cr. | 4½ | 100,40 G |
| Unkünd. do. (1872) | 5 | 102,89 bz |
| do. rückbz. à 110 | 5 | 107,40 bz |
| do. do. do. | 4½ | 100,50 bz |
| Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B. | 5 | 103,20 bzG |
| do. III. Em. do. | 5 | 101,20 bzG |
| Kündb. Hyp.-Schuld. do. | 5 | 100,00 G |
| Hyp. Anth. Nord-G.-C.B. | 5 | 101,50 bz |
| Pomm. Hypoth.-Briefe | 5 | 105,00 bz |
| Goth. Präm.-Pf. I. Em. | 5 | 110,75 bzG |
| do. do. II. Em. | 5 | 106,00 bz |
| do. 5% Pf. rkzlbr. m 110 | 5 | 104,10 bz |
| do. 4½ do. do. m. 110 | 4½ | 97,25 bz |
| Meininger Präm.-Pfd. | 4 | 103,25 G |
| Oest. Silberpfandbr. | 5½ | 61,10 G |
| do. Hyp. Crd. Pfndbr. | 5 | 69,25 G |
| Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge. | 5 | 89,00 bzG |
| Schles. Bodencr. Pfndbr. | 5 | 100,25 G |
| do. do. | 4½ | 95,00 G |
| Südd. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 102,00 G |
| Wiener Silberpfandbr. | 5½ | — — |

### Ausländische Fonds.

| | | |
|---|---|---|
| Oest. Silberrente | 4⅕ | 67,90 etbzG |
| do. Papierrente | 4⅕ | 64,10 bzG |
| do. 54er Präm.-Anl. | 4 | — |
| do. Lott.-Anl. v. 60 | 5 | 116,75 bz |
| do. Credit-Loose | — | 367,00 bzB |
| do. 64er Loose | — | 304,00 etbzB |
| Russ. Präm.-Anl. v. 64 | 5 | 183,50 bz |
| do. do. 1866 | 5 | 180,20 bz |
| do. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 92,30 bz |
| Russ.-Pol. Schatz-Obl. | 4 | 88,25 etbz |
| Poln. Pfandbr. III. Em. | 4 | 84,60 G |
| Poln. Liquid.-Pfandbr. | 4 | 70,30 bz |
| Amerik. rückz. p. 1881 | 6 | 104,30 G |
| do. do. p. 1885 | 6 | 102,25 bz |
| do. 5% Anleihe | 5 | 99,75 bz |
| Französische Rente | 5 | — — |
| Ital. neue 5% Anleihe | 5 | 72,10 bzG |
| Ital. Tabak-Oblig. | 6 | 100,60 B |
| Raab-Grazer 100 Thlr. L. | 4 | 83.10 bzB |
| Rumänische Anleihe | 8 | 106,00 bz |
| Türkische Anleihe | 5 | 41,00 etbzB |
| Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl. | 5 | 77,20 etbzG |

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,50 G
Türken-Loose 96,60 bzG

### Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

| | | |
|---|---|---|
| Berg-Märk. Serie II. | 4½ | 99,25 etbzB |
| do. III. v. St. 3½ g. | 3½ | 84,40 bz |
| do. do. VI. | 4½ | 99,00 bz |
| do. Hess. Nordbahn | 5 | 103,30 bzB |
| Berlin-Görlitz | 5 | 102,25 G |
| do. | 4½ | 94,00 G |
| do. Lit. C. | 4½ | 97,75 G |
| Breslau-Freib. Litt. D. | 4½ | — — |
| do. do. E. | 4½ | — — |
| do. do. F. | 4½ | — — |
| do. do. G. | 4½ | 95,50 G |
| do. do. H. | 4½ | — — |
| do. do. J. | 4½ | — — K94,00 |
| Cöln-Minden III. | 4 | — — [B |
| do. do. | 4½ | 100,50 G |
| do. IV. | 4 | 92,30 bz |
| do. V. | 4 | 91 G |
| Halle-Sorau-Guben | 5 | 93,00 bz |
| Hannover-Altenbeken | 4½ | — — |
| Märkisch-Posener | 5 | — — |
| N.-M. Staatsb. I. Ser. | 4 | 96,20 B |
| do. do. II. Ser. | 4 | 95,50 B |
| do. do. Obl. I. u. II. | 4 | 96,25 G |
| do. do. III. Ser. | 4 | 95,75 B |
| Oberschles. A. | 4 | — — |
| do. B. | 3½ | 86 B |
| do. C. | 4 | — — |
| do. D. | 4 | — — |
| do. E. | 3½ | 86 bz |
| do. F. | 4½ | 101,40 bz |
| do. G. | 4½ | 100,00 bz |
| do. H. | 4½ | 102,75 bz |
| do. | 5 | 104,00 bzB |
| do. von 1873. | 4 | — — |
| do. von 1874. | 4½ | 98,40 bz |
| do. Brieg-Neisse | 4½ | — — |
| do. Cosel-Oderb. | 4 | — — |
| do. do. | 5 | 103,90 bz |
| do. Stargard-Posen | 4 | — — |
| do. do. II. Em. | 4½ | 99,50 G |
| do. do. III. Em. | 4½ | 99,50 G |
| do. Ndrschl. Zwgb. | 3½ | 79 G |
| Ostpreuss. Südbahn | 5 | — — |
| Rechte-Oder-Ufer-B. | 5 | 103,75 B |
| Schlesw. Eisenbahn | 4½ | — — |
| Chemnitz-Komotau | 5 | 51,50 etbzG |
| Dux-Bodenbach | 5 | 66,25 bz |
| do. II. Emission | 5 | 54,10 bzB |
| Prag-Dux | fr. | 25,00 bzG |
| Gal. Carl-Ludw.-Bahn | 5 | 92,40 bz |
| do. do. neue | 5 | 89,50 bz |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 70,50 etbzG |
| Ung. Nordostbahn | 5 | 63,70 B |
| Ung. Ostbahn | 5 | 59,40 B |
| Lemberg-Czernowitz | 5 | 71,60 bz |
| do. do. II. | 5 | 74,60 bzG |
| do. do. III. | 5 | 66,00 bzG |
| Mährische Grenzbahn | 5 | 65,00 G |
| Mähr.-Schl. Centralbahn | fr. | — — |
| do. neue | fr. | — — |
| Kronpr. Rudolph-Bahn | 5 | 76.00 bzG |
| Oesterr.-Französische | 3 | 316,00 bz |
| do. do. neue | 3 | 306,00 bz |
| do. südl. Staatsbahn | 3 | 227,00 bz |
| do. neue | 3 | 223,25 bz |
| do. Obligationen | 5 | 77,40 bzG |
| Warschau-Wien II. | 5 | 99,90 B |
| do. III. | 5 | 99,50 B |
| do. IV. | 5 | 99,25 bz |

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

### Eisenbahn-Stamm-Actien.

| Divid. pro | 1873 | 1874 | Zf. | |
|---|---|---|---|---|
| Aachen-Mastricht | 1½ | 1 | 4 | 26 bzB |
| Berg.-Märkische | 3 | 3 | 4 | 84,50 bz |
| Berlin-Anhalt | 16 | 8½ | 4 | 102,50 bzB |
| do. Dresden | 5 | 0 | 5 | 46,25 bzG |
| Berlin-Görlitz | 3 | 0 | 4 | 45,25 bz |
| Berlin-Hamburg | 10 | 12½ | 4 | 182,75 bz |
| Berl. Nordbahn | 5 | 0 | fr. | 1,10 bz |
| Berl.-Postd.-Magd. | 4 | 1⅜ | 4 | 67 bzB |
| Berlin-Stettin | 10⅜ | 9 11/12 | 4 | 136 bzB |
| Böhm. Westbahn | 5 | 5 | 5 | 85 bz |
| Breslau-Freib. | 8 | 7½ | 4 | 79,50 bz |
| do. neue | 5 | 5 | 5 | — — |
| Cöln-Minden | 8 1/12 | — | 4 | 100,25 bz |
| do. neue | 5 | 5 | 5 | 102 bz |
| Cuxhav. Eisenb. | 6 | 6 | 5 | — — |
| Dux-Bodenbach B | 0 | 0 | 4 | 22 bz |
| Gal. Carl-Ludw.-B. | 8,67 | 8½ | 4 | 106-5,50 bz |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 4 | 14,10 bz |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 4 | 14,50 bz |
| Kaschau-Oderbrg. | 5 | 5 | 5 | 59 bz |
| Kronpr. Rudolphb. | 5 | 5 | 5 | 59,60 bzG |
| Ludwigsh.-Bexb. | 9 | 9 | 4 | 179 bz |
| Märk.-Posener | 0 | 0 | 4 | 20,50 bz |
| Magdeb.-Halberst. | 6 | — | 4 | 68 bzG |
| Magdeb.-Leipzig | 14 | 14 | 4 | 211 bz |
| do. Lit. B. | 4 | 4 | 4 | 92 bzG |
| Mainz-Ludwigsh. | 9 | 6 | 4 | 102,50 bz |
| Niederschl.-Märk. | 4 | 4 | 4 | 98,75 bz |
| Oberschl. A. C. D. | 13⅜ | 12 | 3½ | 138,25 bz |
| do. B. | 13⅜ | 12 | 3½ | 126,75 B |
| do. E. | — | — | 3½ | 130,50 bzG |
| Oester.-Fr.-St.-B. | 10 | 8 | 4 | 505-500 bz |
| Oest. Nordwestb. | 5 | 5 | 5 | 261 bz |
| Oester. südl. St.-B. | 3 | 1½ | 4 | 165-64 bz |
| Ostpreuss. Südb. | 0 | 0 | 4 | 42 bz |
| Rechte O.-U.-Bahn | 6⅛ | 6⅛ | 4 | 108 bzB |
| Reichenberg-Pard | 4⅗ | 4⅗ | 4½ | 64 bzB |
| Rheinische | 9 | 8 | 4 | 114 bz |
| Rhein-Nahe-Bahn | 0 | 0 | 4 | 16,75 bzG |
| Rumän. Eisenbahn | 5 | - | 4 | 34,40 bz |
| Schweiz Westbahn | 1⅘ | 0 | 4 | 12 bzB |
| Stargard-Posener | 4½ | 4½ | 4½ | 101,10 G |
| Thüringer | 7¾ | 7¾ | 4 | 114,10 bz |
| Warschau-Wien | 11 | — | 4 | 253,25 bzG |

### Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berlin-Görlitzer | 5 | 5 | 5 | 84,50 B |
| Berlin. Nordbahn | 5 | 0 | fr. | 2 50 bz |
| Breslau Warschau | 0 | 0 | 5 | 30,50 G |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | 0 | 5 | 27,90 bzG |
| Hannover-Altenb. | 0 | 0 | 5 | 30,10 bz |
| Kohlfurt-Falkenb. | 5 | 2½ | 5 | 43,60 bzB |
| Märkisch-Posener | 0 | 0 | 5 | 56 bz |
| Magdeb.-Halberst. | 3½ | 3½ | 3½ | 62,50 bzG |
| do. Lit. C. | 5 | 5 | 5 | 91,60 bzG |
| Ostpr. Südbahn | 0 | 0 | 5 | 79,40 bzB |
| Pomm. Centralb. | 0 | 0 | fr. | — — |
| Rechte O.-U.-Bahn | 6⅛ | 6⅛ | 5 | 109,75 bz |
| Rum. (40% Einz.) | 8 | 8 | 8 | 92 bzG |
| Saal-Bahn | 5 | 3½ | 5 | 35,50 bz |

### Bank-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| AngloDeutsche Bk | 0 | 0 | 4 | 43,75 G |
| Allg. Deut. Hand.-G | — | 5 | 4 | conv. 40,50 G |
| Berl. Bankverein | 5⅛ | 4½ | 4 | 72 bzG |
| Berl. Kassen-Ver. | 29 | 19⅕ | 4 | 240 B |
| Berl. Handels-Ges. | 6⅛ | 7 | 4 | 112,50 bzG |
| do. Prod.-u. Hdls. B. | 3⅜ | 10⅛ | 4 | 88,50 bzG |
| Braunschw. Bank | 9 | 7½ | 4 | 96,75 bzG |
| Bresl. Disc.-Bank | 2½ | 4 | 4 | 73 bz |
| do. Hand. u.-Entrp. | 5 | 0 | 4 | — |
| Bresl. Maklerbank | 0 | 0 | 4 | — — |
| Bresl. Mkl.-Ver.-B. | 5 | 4 | 4 | 85 B |
| Bresl. Wechslerb. | 6 | 3½ | 4 | 69 bz |
| Centralb. f. Ind. u. Hand. | 4 | 4 | 4 | 71,80 bzG |
| Coburg. Cred.-Bk. | 4 | 4½ | 4 | 70 bzG |
| Danziger Priv.-Bk. | 7⅘ | 6 | 4 | 116 G |
| Darmst. Creditbk. | 10 | 10 | 4 | 125,75 bz |
| Darmst. Zettelbk. | 7 3/10 | 6½ | 4 | 101,50 G |
| Deutsche Bank | 4 | 5 | 4 | 76,60 bz |
| do. Hyp.-B. Berlin | 5 | 7½ | 4 | 93,30 bz |
| Deutsche Unionsb. | 1 | 3 | 4 | 72,10 bz |
| Disc.-Com.-A. | 14 | 12 | 4 | 153,10 bz |
| Genossensch.-Bk. | 3 | 6 | 4 | 97 B |
| do. junge | 3 | 6 | 4 | 97 B |
| Gwb. Schuster u. C. | 0 | 0 | 4 | 58,90 G |
| Goth. Grundcred. B | 8 | 9 | 4 | 113,25 bzG |
| Hamb. Vereins-B. | 10 5/9 | 11 1/9 | 4 | 118,50 bz |
| Hannov. Bank | 7⅗ | 6⅔ | 4 | 102,25 B |
| do. Disc.-Bk. | 0 | 0 | 4 | 78 G |
| Hessische Bank | 0 | — | 4 | 66,50 bzG |
| Königsb. do. | 0 | 5⅘ | 4 | 87,50 bzG |
| Ldw. B. Kwilecki | 0 | — | 4 | 70 G |
| Leip. Cred.-Anst. | 9⅘ | 9½ | 4 | 130,50 B |
| Luxemburg. Bank | 8½ | 9 | 4 | 110 bz |
| Magdeburger do. | 6 3/10 | 5½ | 4 | — — |
| Meininger do. | 5 | 4 | 4 | 82,60 bz |
| Moldauer Lds.-Bk. | 5 | 3 | 4 | 48,50 G |
| Nordd. Bank | 10⅘ | 10 | 4 | 138,75 bz |
| Nordd. Grundcr. B. | 7¼ | 9⅘ | 4 | 102 bz |
| Oberlausitzer Bk. | 0 | 0 | 4 | 56 bz |
| Oest. Cred.-Actien | 5⅘ | 6⅞ | 4 | 398-395 bz |
| Ostdeutsche Bank | 4 | 6 | 4 | 79 bz |
| Ostd. Product.-Bk. | 0 | — | 4 | — — |
| Posner Prov.-Bank | 7⅘ | 6 | 4 | 99 B |
| Preuss. Bank-Act. | 20 | 12⅘ | 4½ | 150,25 bz |
| Pr.-Bod.-Cr.-Act. B. | 0 | 8 | 4 | 94 etbzG |
| Pr- Cent.-Bod.-Cr. | 9½ | 9½ | 4 | 119 bz |
| Sächs. B 60 % I. S. | 12 | 10½ | 4 | 118,50 G |
| Sächs. Cred.-Bank | 0 | 5 | 4 | 84,50 G |
| Schl. Bank.-Ver. | 6 | 6 | 4 | 94,50 bz |
| Schl. Vereinsbank | 7 | 5 | 4 | 88 B |
| Thüringer Bank | 8 | 6 | 4 | 89,50 G |
| Weimar. Bank | 5 | 5¼ | 4 | 86,60 bzG |
| Wiener Unionsb. | 0 | 5 | 4 | 180 B |

(In Liquidation.)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berliner Bank | 0 | — | fr. | 87 G |
| Berl. Lomb.-Bank | 0 | — | fr. | 15,40 B |
| Berl. Makler-Bank | 0 | — | fr. | — — |
| Berl. Prod.-Makl. B | 12⅘ | 0 | fr. | — — |
| Berl. Wechslerbk. | 0 | — | fr. | 107 bz |
| Br. Pr.-Wechsl.-B. | 0 | 0 | fr. | 69 bz |
| Centralb. f. Genos. | 0 | — | fr. | 89 bzG |
| Nrdschl. Cassenv. | 0 | — | fr. | 0,50 G |
| Pos. Pr.-Wechsl.-B | 0 | — | fr. | 0,25 G |
| Pr. Credit-Anstalt | 6 | — | fr. | 55 bz |
| Prov.-Wechsl.-Bk. | 0 | — | fr. | — — |
| Schl. Centralbank | 8 | 2 | fr. | — — |
| Ver.-Bk. Quistorp | 0 | — | fr. | 14,75 bz |

### Industrie-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Baugess. Plessner | 0 | 0 | fr. | — — |
| Berl-Eisenb.-Bd. A. | 6⅘ | 7½ | fr. | 140 G |
| D. Eisenbahnb.-G. | 0 | 0 | 4 | 16,50 bz |
| do. Reichs- u. Co.-E. | 8 | 4 | 4 | 73 bzG |
| Märk. Sch. Masch. G. | 0 | 4 | 4 | 23,25 bzG |
| Nordd. Papierfabr. | 0 | 4 | 4 | 30 B |
| Westend, Com.-G. | 0 | — | fr. | 8 bzB |
| Pr. Hyp. Vers-Act. | 17 3/5 | 18 3/5 | 4 | 129,50 G |
| Schl. Feuervers. | 18 | 17 | 4 | 610 G |
| Donnersmarkhütte | 6 | 4 | 4 | 27 bz |
| Dortm. Union | 0 | — | 4 | 8,50 bz |
| Königs- u. Laurah. | 20 | — | 4 | 94,50 bzB |
| Lauchhammer | 2 | — | 4 | 15 bzG |
| Marienhütte | 6 | 7½ | 4 | 55,75 G |
| Minerva | 0 | — | fr. | — — |
| Moritzhütte | 5 | 0 | 4 | 35 G |
| OSchl. Eisenwerk. | 0 | 1 | 4 | 20,50 B |
| Redenhütte | 2 | 0 | 4 | 6,10 bz |
| Schl. Kohlenwerk. | 1 | — | 4 | 27 bzB |
| Schles. Zinkh.-Act. | 8 | 7 | 4 | 87,50 G |
| do. St.-Pr.-Act. | 8 | 7 | 4½ | 91 bzB |
| Tarnowitz. Bergb. | 16 | 0 | 4 | 40 etbzG |
| Vorwärtshütte | 7 | 1 | 4 | 25,50 B |
| Baltischer Lloyd | 0 | 0 | 4 | 24,25 G |
| Bresl. Bierbrauer. | 0 | — | 4 | 24 G |
| Bresl. E.-Wagenb. | 3⅓ | 6⅔ | 4 | 53 B |
| do. ver. Oelfabr. | 8 | — | 4 | 51 bz |
| Erdm- Spinnerei | 7 | 4 | 4 | 36 bz |
| Görlitz, Eisenb.-B. | 0 | — | 4 | 33,50 bzG |
| Hoffm's Wag.-Fab. | 5⅘ | 0 | 4 | — — |
| O.Schl. Eisenb.-B. | 5 | 2 | 4 | 30,75 bzG |
| Schles. Leinenind. | 9 | 7½ | 4 | 87 G |
| S Act.-Br. (Scholtz) | 0 | — | fr. | 29 G |
| do. Porzellan | 7 | 0 | 4 | 30 B. |
| Schl. Tuchfabrik- | 0 | — | 4 | — — [G |
| do. Wagenb.-Anst. | 0 | 0 | 4 | — — (80 |
| Schl. Wollw.-Fabr. | 0 | — | 4 | 26 bz conv. |
| Wilhelmshütte MA | 10 | — | 4 | 60 etbzG |

## Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Versailles**, 24. Juni, Abends. Nationalversammlung. Es erfolgt die Berathung des Pelletan'schen Berichtes über die Wahl Kerjegus im Departement Cotes de Nord, in welchem die Gültigerklärung der Wahl, die Mißbilligung des Verfahrens der Regierung ausgesprochen wird. Der frühere Justizminister Tailhaud rechtfertigt unter dem Beifall der Rechten sein in dem Bericht angegriffenes Verhalten; sodann wird die Berathung auf Morgen vertagt. Die Versammlung genehmigt den beantragten Credit von 100,000 Francs für die Ueberschwemmten, und beschloß, die dritte Lesung des höheren Unterrichts-Gesetzes auf die zweite Lesung des Gesetzes über die öffentlichen Gewalten folgen zu lassen.

**Bern**, 24. Juni. Die Commission des Nationalrathes zur Vorberathung des Recurses der Berner Regierung gegen den Beschluß des Bundesrathes auf Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses wider die jurassischen Geistlichen binnen zwei Monaten hat einstimmig beantragt, die Frist zur Aufhebung des Beschlusses bis zum 15. November zu verlängern.

**New-York**, 24. Juni. Der Dampfer „Helvetia" der National-Dampfschifffahrts-Compagnie (Stettin-New-Yorker Linie, C. Messing) ist hier eingetroffen.

## Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

| Juni 24. 25. | Nachm. 2 U. | Abds. 10 U. | Morg. 6 U. |
|---|---|---|---|
| Luftdruck bei 0° | 330''',95 | 330''',86 | 331''',22 |
| Luftwärme | + 24°,6 | + 17°,5 | + 15°,9 |
| Dunstdruck | 5''',94 | 7''',11 | 6''',55 |
| Dunstsättigung | 41 pCt. | 83 pCt. | 86 pCt. |
| Wind | S. 1 | NW. 1 | SW. 1 |
| Wetter | heiter. | bezogen. | trübe. |

Wärme der Oder ........ 7 Uhr Morgens + 20°,1.

## Literarisches.

**Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung.** Von Dr. Max Hirsch. Mit dem Gutachten über die Gesetz-Entwürfe des Reichskanzler-Amtes und den formulirten Gesetz-Entwürfen des Verfassers. Berlin, Verlag von Franz Duncker. 1875. 21 Bogen. Geh. Preis 5 Mark.

Die gegenseitigen Hilfskassen, diese Versicherungs-Gesellschaften des kleinen Mannes, waren trotz ihrer allgemeinen Verbreitung und hohen Wichtigkeit bisher von der deutschen Literatur auffallend vernachlässigt. Kein Wunder daher, daß noch heute vielfach Unkenntniß und Vorurtheil selbst über die Grundlagen der Kranken-, Invaliden-, Altersversorgungs-, Sterbe- 2c. Kassen herrscht, wodurch deren gedeihliche Entwickelung aufs Schwerste geschädigt wird. Ja es ist keine Frage, daß der nunmehr sechsjährige Stillstand der Reichsgesetzgebung auf diesem bedeutenden Gebiete der genossenschaftlichen Selbsthilfe, dessen gesetzliche Normirung ein so dringendes Bedürfniß ist, wesentlich von dem Mangel literarischer Durcharbeitung herrührt.

Hierdurch veranlaßt, hat der als Nationalökonom und Theilnehmer an der Gewerbegesetzgebung bekannte Dr. Max Hirsch auf Grund langjähriger Studien und Erfahrungen ein Werk verfaßt, das dem allgemeinen Bedürfniß in ebenso gründlicher als allgemein verständlicher Weise Genüge thut. Im ersten Abschnitt: Vorfragen, welche vor Kurzem als Manuscript gedruckt, bei den Sachkennern großen Beifall gefunden, werden die schwierigen und viel bestrittenen Fragen des Kassenzwangs (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber), der Zwangskassen und des Verhältnisses zwischen Hilfskasse und Gewerkverein an der Hand der Geschichte und Statistik lichtvoll erörtert. Den zweiten und Hauptabschnitt bildet die Normativgesetzgebung selber. Die Aufgaben derselben werden aus dem Wesen der Hilfskassen als Versicherungs-Genossenschaften organisch entwickelt, denn das Gesetz soll der natürlichen Entwickelung keinen Zwang anthun, vielmehr dieselbe nur schützen und fördern. Daher behandelt der Verfasser in erster Linie die Versicherungs-Normative, welche die dauernde Lebensfähigkeit der Kassen verbürgen und als deren Mittelpunkt er die periodische Kassenprüfung durch Sachverständige gebührend hervorhebt; alle bezüglichen Vorschläge, wie die Trennung der Versicherungszweige, die Revision, Statistik, Altersabstufung u. s. w. finden reifliche Erwägung. Nicht minder eingehend und belehrend ist die Behandlung der Genossenschafts-Normative; hier werden die Bestimmungen behufs Sicherung der Mitglieder und die eigenthümlichen Organisationsformen der Verzweigung (Affilation) und der Zugehörigkeit unter stetem Hinweis auf die großartige englische Entwickelung beleuchtet. Die directe Einwirkung der Staatsbehörden endlich ordnet der Verfasser in einem ebenso originellen als durchdachten Organisationsplan, welcher in der Verbindung mit dem zu schaffenden Reichs-Gesundheitsamte, als Mittelpunkt der technischen und statistischen Information und Oberaufsicht für das ganze Reich gipfelt. Alle diese Vorschläge, die ein einheitliches, wohl geordnetes System bilden, sind in dem beigefügten Gesetz-Entwurfe des Verfassers sorgfältig formulirt. Das Schluß-Capitel bildet das eingehende Gutachten über die (gleichfalls mitgetheilten) Gesetz-Entwürfe des Reichskanzler-Amtes, wozu Dr. Hirsch von der genannten Behörde selbst aufgefordert worden. Hier dürfte besonders die Kritik über den ersten Entwurf, die Novelle zu Titel VIII. der Gewerbe-Ordnung, interessiren, welcher der Verfasser eine wesentlich veränderte Fassung gegenüberstellt. — Die Analyse giebt nur einen flüchtigen Abriß von dem außerordentlich reichen Inhalt des angezeigten Werkes; wir wollen nur noch hervorheben, daß bei aller echt wissenschaftlichen Schärfe und Gründlichkeit das Buch durch seine anschauliche, klare und lebhafte Darstellung den Leser fesselt. Die Schrift ist daher den zahlreichen Betheiligten, ganz besonders den Kassenvorständen, Arbeitgebern, Aerzten, Staats- und Communal-Beamten, endlich den Abgeordneten dringend zu empfehlen.

**[Bibel-Lexikon von Schenkel.]** Ein verdienstvolles und zeitgemäßes, der deutschen Wissenschaft zu hoher Ehre gereichendes Werk ist vor kurzem zum Abschluß gekommen: das von Daniel Schenkel in Verbindung mit fast allen namhaften gleichgesinnten Forschern im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig herausgegebene „Bibel-Lexikon. Realwörterbuch für Geistliche und Gemeindeglieder". Die bisher vorhandenen, meist sehr umfänglichen und theuern Bibel-Wörterbücher dienen bekanntlich entweder ausschließlich gelehrten oder nur erbaulichen Zwecken und sind deshalb weitern Kreisen unzugänglich; Schenkel's „Bibel-Lexikon" ist das erste und einzige, welches den gesammten biblischen Stoff in einem mäßigen Umfang (5 Bände) zusammenfaßt, um ihn dem unmittelbar praktischen Zwecke des Nachschlagens und Nachlesens darzubieten. Wie nützlich, ja unentbehrlich aber ein solches Werk sich für jeden erweisen muß, der den religiösen Bewegungen und kirchenpolitischen Kämpfen unserer Zeit mit dem nöthigen Verständniß folgen will, liegt auf der Hand. Um die Anschaffung des Werks zu erleichtern, hat die Verlagshandlung eine neue Subscriptionsausgabe (in 5 Bänden zu je 8 Mark) veranstaltet, wovon der erste Halbband soeben ausgegeben wurde, die aber auch vollständig auf einmal geliefert wird.

**[Die beiden neuesten Nummern der Illustrirten Frauen-Zeitung]** (vierteljährl. Abonnements-Preis 2 M. 50 Pf.) enthalten: 1) Die Moden-Nummer (23): Elegante Sommer-Anzüge, Mull- und Spitzen-Ueberwürfe nebst Blusentaillen, Jäckchen und Fichüs; Hüte, Haarfrisuren, Cravatten, Kragen und Manschetten; Anzüge für kleine Mädchen. — Reise-Utensilien: Schirmhülle, Reisedecke, Gürteltasche, Skizzentasche, Näh-Necessaire, Taschen-Album, Taschen-Apotheke und Reise-Kissen; Salonstuhl mit Stickerei; Bordüren in Languetten- und Buntstickerei, Weißstickereien, Tülldurchzug, irische Spitzen- und Häkelarbeiten 2c. 2c. mit 62 Abbildungen und einem großen, colorirten Modenkupfer. 2) Die Unterhaltungs-Nummer (24): Falkenier und Falkenjagd. Von A. C. Müller. Mit einem Bilde von Roberto Fontana. — Zwei Mädchenlieder. Frei nach dem Spanischen und Dänischen von Emanuel Geibel. — Eine unversorgte Tochter. Roman von Max Ring. Fortsetzung. — Der Spreewald. Von Wilhelm von Braunschweig. Mit einem Bilde von Gustav Wilrich. — Russische Frauen-Typen. Von einem Petersburger. Mit einem Bilde von P. Borel. — Der Byssus der Alten. Von W. Lackowitz. — Weibliche Post- und Telegraphenbeamte. Von Emma L[illegible]addey. — Literarisches. — Wirthschaftliches: Speisezettel für den Monat Juli; Einmachen. — Briefmappe.



Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Ign. Seckles.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.